



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
12 Organisationsamt

Vorlagen-Nummer

280/07

1

Sitzungsvorlage

Datum: 12.10.2007

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnissgabe	Stadtrat	öffentlich	17.10.2007	A 2
2.				
3.				
4.				

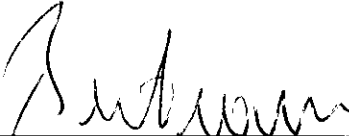
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz)

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler nimmt die von der Geschäftsstelle der StädteRegion Aachen zur Verfügung gestellten Unterlagen

- Beschlussvorlage für den Kreis Aachen und den Kreistag vom 08.10.2007, Vorlagen-Nr. 253/2007E (Anlage),
- Vorlagen für den Verbandsausschuss des Zweckverbandes StädteRegion Aachen vom 04.10.2007 und 12.10.2007, Vorlagen-Nrn. 38/07 und Nr. 38/07E,
- Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen (Stand: BM-Konferenz vom 04.10.2007),
- Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf „Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz)“ vom 04.10.2007,
- Gesetzesentwurf der Landesregierung (Stand: 10.09.2007),
- Stellungnahme des Städtetages NRW vom 30.11.2006,
- Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 05.10.2007,
- Stellungnahme des Landkreistages NRW vom 28.09.2007

zur Kenntnis und schließt sich, basierend auf die am 13.12.2006 getroffene Beschlussfassung des Rates, dem Beschlussvorschlag für den Verbandsausschuss des Zweckverbandes StädteRegion Aachen, Vorlage-Nr. 38/07E, an.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft _____		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler hat sich in seiner Sitzung am 13.12.2006 unter Hinzunahme von Ergänzungen einstimmig dem Beschlussvorschlag für den Stadtrat Aachen und den Kreistag Aachen zur Bildung der StädteRegion angeschlossen.

Der Kreis Aachen, die Stadt Aachen und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben daraufhin beim Land NRW die Einleitung eines sondergesetzlichen Verfahrens beantragt. Durch den nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz), den der Oberbürgermeister der Stadt Aachen, der Landrat des Kreises Aachen und die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erarbeitet haben, sind die Voraussetzungen für eine abschließende Beratung und Beschlussfassung im Rat der Stadt Eschweiler gegeben.

Anmerkung:

Der Gesetzesentwurf ist dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen, dem Landrat des Kreises Aachen sowie den Bürgermeistern der kreisangehörigen Kommunen des Kreises Aachen am 11.09.2007 zugestellt worden. Mit diesem Gesetzesentwurf, der im Übrigen noch nicht im Landeskabinett beraten worden ist, wurde eine Zeitplanung vorgegeben, die eine eng bemessene Beteiligtenanhörung vorsieht. Von daher besteht das Erfordernis der Durchführung einer Sonderratssitzung. Die nunmehr vorgelegten Empfehlungen basieren auf Verhandlungsgesprächen der Hauptverwaltungsbeamten der zu beteiligenden Gebietskörperschaften.

Anlage

Neben der Vorlage für den Kreisausschuss ist eine Ergänzungsvorlage für den Verbandsausschuss der StädteRegion Aachen, welche am 12.10.2007 eingegangen ist, beigelegt.

Von: Rudi Bertram
An: Rehahn, Heinz
Datum: 10/12/07 11:05
Betreff: Wtrlt: Ergänzungsvorlage für den VA am 16.10.2007 zu TOP 1) "Aachen-Gesetz"
Anlagen: TOP 1 E Anlage Stellungnahme Fraktionen.pdf; TOP 1 E Sondergesetz.doc

wie besprochen

>>> <bertram.rudi@staedtereion-aachen.de> 10/12/07 11:00 >>>

Sehr geehrte Herren!

Als Anlage übersende ich Ihnen eine Ergänzungsvorlage für den Verbandsausschuss der StädteRegion Aachen am kommenden Dienstag. Anlass ist eine städteregional abgestimmte Beschlussempfehlung der Fraktionen SPD, CDU, GRÜNEN, FDP und UWG zum Referentenentwurf des "Aachen-Gesetzes". Ich bitte Sie wegen des engen Zeitplanes auf diesem Wege, die Ihnen bereits vorliegende sogenannte Mustervorlage (Vorlage 38/07) entsprechend zu ergänzen und den erweiterten Beschlussvorschlag in den in der kommenden Woche stattfindenden Sitzungen der Räte und des Kreistages zur Abstimmung zu bringen.

Mit Dank für Ihr Verständnis für die Kurzfristigkeit meiner Bitte
verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen

Markus Terodde
Leiter der Geschäftsstelle
Zweckverband StädteRegion Aachen

Tel.: +49 (0)241/5198-2130
Fax: +49 (0)241/5198-2139
e-mail: markus.terodde@staedtereion-aachen.de

Vorlage 38/07 E

für den Verbandsausschuss

Sitzung am 16.10.2007, öffentliche Beratung

TOP: 1

Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) hier: Ergänzungsvorlage zu Vorlage 38/07 - Stellungnahme der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen				Ja ☐	Nein ☒	Noch nicht zu übersehen ☐
Ansatz im Wirtschaftsplan ./.	Vorgesehen in	Tatsächliche Kosten	Finanzierung/Anteil			
Folgekosten/Finanzierung ./.		Mittel stehen zur Verfügung ☐	Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung ☐	Beratungsfolge VA am 16.10.2007		

Beschlussvorschlag:

1. Der Verbandsausschuss übernimmt und verabschiedet die als Anlage beigefügte gemeinsame Beschlussempfehlung von SPD, CDU, GRÜNEN, FDP und UWG vom 11.10.2007 zum Entwurf des „Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz)“.
2. Er begrüßt den Gesetzentwurf und die grundsätzlich positiven Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände NRW ausdrücklich. Er trägt den Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Hauptverwaltungsbeamten vollinhaltlich mit und unterstützt die Vereinbarungen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen.
3. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, dem Kreistag des Kreises Aachen sowie den Kommunalparlamenten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Aachen, sich den gemeinsamen Auffassungen anzuschließen und die Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlags gleichlautend zu beschließen.
4. Er beauftragt den Verbandsvorsteher, alle Anlagen der Vorlagen 38/07 und 38/07 E dem Innenminister zuzuleiten und die offenen Fragen in den Punkten 4.4 und 5 der Vereinbarung zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen bis zur Verbandsversammlung am 04.12.2007 zu klären.
5. Die Verbandsversammlung ist am 04.12.2007 über den Fortgang des Verfahrens und den geänderten Gesetzentwurf des Landes zu informieren.

gez. Landrat Meulenbergh
Verbandsvorsteher

Sachlage:

In Verbindung mit der Vorlage 38/07 haben SPD, CDU, GRÜNE, FDP und UWG die als Anlage beigefügte und städteregional abgestimmte Beschlussempfehlung zum Entwurf des „Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz)“ zur ergänzenden Beschlussfassung im Verbandsausschuss erarbeitet.

Vor diesem Hintergrund wurde der Beschlussvorschlag der Vorlage 38/07 entsprechend erweitert und redaktionell angepasst. Die Mitgliedskommunen der StädteRegion Aachen wurden gebeten, diesen erweiterten Beschlussvorschlag in ihre Gremien zur Beschlussfassung einzubringen.

Die unten stehende Übersicht gibt einen Überblick über die aktuelle Terminlage. Hiermit wird die Frist zur Einbringung der städteregionalen Stellungnahmen in die Sitzung des Landeskaabinetts am 23.10.2007 und nachfolgend in den Landtag NRW gewahrt.

Verbandsausschuss:	16.10.2007
Stadt Aachen:	17.10.2007
Kreis Aachen:	18.10.2007
Stadt Alsdorf:	16.10.2007
Stadt Baesweiler:	16.10.2007
Stadt Eschweiler:	17.10.2007
Stadt Herzogenrath:	16.10.2007
Stadt Monschau:	16.10.2007
Gemeinde Roetgen:	16.10.2007
Gemeinde Simmerath:	16.10.2007
Stadt Stolberg:	16.10.2007
Stadt Würselen:	16.10.2007

Eingang: 12.10.07
DE

Anlage zu
Vorlage Nr.: 38/07E

11. Oktober 2007

**Gemeinsame Beschlussempfehlung
von SPD, CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und UWG
zur StädteRegion Aachen**

Die SPD, die CDU, die GRÜNEN und die FDP in Stadt und Kreis Aachen sowie die UWG im Kreis Aachen wollen die StädteRegion Aachen auf der Grundlage der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung vom 21. November 2006 sowie des Stadtrates der Stadt Aachen vom 19.12.2006 und des Kreistages Aachen vom 18.12.2006 sowie der Räte aller Städte und Gemeinden vom Dezember 2006. Daher begrüßen SPD, CDU, Grüne, FDP und UWG die gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister, des Oberbürgermeisters und des Landrates zum Referentenentwurf vom 4. Oktober 2007, die Grundlage für die Beschlussvorlagen der beteiligten Vertretungskörperschaften ist.

Die StädteRegion wird ein bedeutsamer politischer Fortschritt werden, wenn sie unseren Lebensraum als einheitlichen Gemeindeverband gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union stärkt. Sie soll die Verwaltungsstruktur verbessern und die finanziellen Ressourcen effizienter nutzen.

Entscheidend jedoch ist, dass sie für die Bürgerinnen und Bürger einen spürbaren Beitrag für

- eine qualitative Verbesserung ihrer Lebenssituation leistet sowie
- mehr Bürgerservice
- höhere Verwaltungsleistungen und geringere Kosten
- eine Stärkung des Wirtschafts- und Bildungsstandortes
- eine Verbesserung des Arbeitsmarktes

bedeutet.

Die StädteRegion eröffnet den Gebietskörperschaften, die ihr derzeit und zukünftig angehören, neue Chancen der Zusammenarbeit bei allen freiwilligen Aufgaben und hilft, die Kräfte zum Vorteil aller zu bündeln. Einheitliche Verwaltungsstrukturen soll es im Gesundheitswesen, im Sozialbereich, bei der Ausländerbehörde, in einer zeitnahen und flächendeckenden Notfallversorgung der Bevölkerung, in wichtigen Feldern der Jugendarbeit geben. Die StädteRegion soll für ein verbessertes Bildungs- und Ausbildungsangebot sorgen, unsere Region zu einem familienfreundlichen Lebensraum gestalten und einen wichtigen Beitrag für abgestimmte Maßnahmen zur verbesserten Integration von Migranten leisten,

außerdem soll das Zusammenleben unterschiedlicher Sprach- und Religionskulturen unterstützt und gefördert werden.

Die StädteRegion soll schließlich als strategischer Partner für die benachbarten euregionalen Regionen in den Niederlanden und Belgien dienen und dazu beitragen, die Region Aachen als Modellstandort für die europäische Gesellschaft von morgen zu gestalten. Gerade der Grenzen überschreitende Aspekt ist uns wichtig.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung NW einen Referentenentwurf vorgelegt hat, der die Bildung der StädteRegion Aachen zeitnah noch bis Oktober 2009 ermöglichen soll. Wir halten jedoch fest, dass es erforderlich ist, diesen Entwurf im Sinne der oben zitierten Beschlussfassungen der Verbandsversammlung, des Stadtrates Aachen, des Kreistages Aachen sowie der Städte und Gemeinden des Kreises Aachen anzupassen oder zu ergänzen.

Wir fordern deshalb, dass das „Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen“ folgende unerlässliche Prinzipien berücksichtigt:

1. Finanziell darf durch die Bildung der StädteRegion keinem der Beteiligten ein Nachteil bei der Verteilung von Landesmitteln entstehen.
Der Landesgesetzgeber wird aufgefordert, dies gesetzlich zu garantieren und im Hinblick auf die Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes im StädteRegionsgesetz zu sichern.
2. Soweit durch die Bildung der StädteRegion bei der Übertragung von Aufgaben Kostenverschiebungen zwischen der kreisfreien Stadt und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden entstehen, werden die Beteiligten eine Finanzierungsvereinbarung treffen, die zum Ausgleich unter den Beteiligten führt.
Das entsprechende Verfahren soll Bestandteil des Gesetzes werden.
3. Die Kreisfreiheit der Stadt Aachen hat geschichtliche und rechtliche Bedeutung. Das Gesetz muss der besonderen Rechtsstellung der Stadt Aachen entsprechen.
Die Formulierung über den Rechtsstatus der Stadt Aachen soll entsprechend dem „Hannover-Gesetz“ erfolgen.
4. Die Stadt Aachen überträgt der StädteRegion regional bedeutsame Aufgaben (gem. einer als Anlage beigefügten Liste). Sie gilt insoweit als regionsangehörige Stadt. Zukünftig neu entstehende Aufgaben der so genannten Kreisstufe werden der StädteRegion zugeordnet.

Die Stadt Aachen erhält eine Option, im Einzelfall die neue Aufgabe der Kreisstufe in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

5. Der Referentenentwurf enthält keine Übertragung von Planungshoheiten und weicht damit von den bisherigen Vorstellungen der städteregionalen Akteure in einem wesentlichen Punkt ab.
Ein zentraler Maßstab für die Gestaltung regionaler siedlungs-, verkehrs- oder naturräumlicher Schutzmaßnahmen ist damit nicht gewährleistet.
Die StädteRegion Aachen hält an dem dringenden Wunsch der Trägerschaft der Regionalplanung fest, um gerade auch zukünftig im Wettbewerb der Regionen bei auftretenden grenzspezifischen Problemen effektiv handeln zu können.
6. Eine Experimentierklausel im Sinne der GO NW ist zugunsten der StädteRegion einzurichten.
7. Die StädteRegion darf zwischen den an ihr beteiligten Gebietskörperschaften die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen als mandatierte Aufträge oder auch in Form von In-House-Geschäften regeln.
8. Die Landesregierung muss sicherstellen, dass die Übertragung von Vermögenswerten auf die StädteRegion steuerunschädlich ist.
9. Die laufenden Wahlperioden der Personalräte sollten, wenn erforderlich, bis zum 21.10.2009 verlängert werden.

Die von uns angeführten Punkte waren Bestandteil der Gespräche zwischen der Landesregierung und der Region sowie Inhalt unseres Antrages auf Erlass einer sondergesetzlichen Regelung, der Rechtsgrundlage für die StädteRegion.

Der Referentenentwurf folgt dieser Beschlusslage nur teilweise.

Wir gehen davon aus, dass die Landesregierung diese Grundforderungen in ihrem Regierungsentwurf erfüllen wird und verweisen insoweit auch auf die Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände.

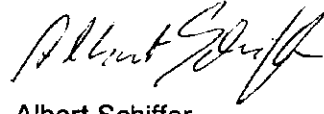
Die Fraktionsvorsitzenden



Klaus Dieter Wolf
CDU-Kreistagsfraktion



Josef Stiel
SPD-Kreistagsfraktion



Albert Schiffer
Kreistagsfraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Franz-Josef Zwingmann
FDP-Kreistagsfraktion



Gerhard Maßen
UWG-Kreistagsfraktion

Sitzungsvorlagen – Nr.: **253 / 2007 E**

Beschlussvorlage

vom 08.10.2007

Öffentliche Sitzung

StädteRegion Aachen;

a) Gesetzgebungsverfahren

b) Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zur Regelung der Finanzierung

Beratungsreihenfolge	Sitzungsdatum
Kreisausschuss	11.10.2007
Kreistag	18.10.2007

Beschlussvorschlag :

Der Kreistag begrüßt ausdrücklich den Entwurf des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Der Kreistag schließt sich der gemeinsamen Stellungnahme der Bürgermeister des Kreises Aachen, des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen und des Landrates des Kreises Aachen vom 04.10.2007 (Anlage 2 der Vorlage 38/07 ZV StR AC) an und beauftragt den Landrat, diese Stellungnahme des Kreistages in das Verfahren einzubringen.
2. Der Kreistag stimmt der Vereinbarung zur Vermögensübertragung und Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen (Anlage 3 der Vorlage 38/07 ZV StR AC) zu.
3. Der Kreistag bekräftigt den Anspruch auf Gewährleistung der „Finanzneutralität“ im Finanzausgleich des Landes Nordrhein-Westfalen, so wie er im Einzelnen in dieser Vorlage unter „Finanzielle Auswirkungen“ dargestellt ist.

4. Über das weitere Verfahren ist der Kreisvertretung laufend zu berichten. Bei besonderen Entwicklungen ist der Kreisausschuss unverzüglich einzuberufen. Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Sitzungsvorlage 252/2007 E genannten Anmerkungen in ihre Stellungnahme an das Ministerium aufzunehmen.

Sachlage:

Zu Beginn seiner Sitzung am 18.10. soll sich der Kreistag mit den für die Bildung der StädteRegion Aachen relevanten Sitzungsvorlagen

- 252/2007, 252/2007 E (Aachen-Gesetz) und  *Anlage*
- 253/2007 (Gesetzgebungsverfahren/ Finanzierung)  *bereits über-*
sandt

befassen. Der Landrat wird vorschlagen, die beiden Tagesordnungspunkte in der Beratung zusammen zu fassen.

Unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses aus der Sitzung des Kreisausschusses am 20.09.2007 hat die Verwaltung daher die aktuelle Entwicklung zu beiden Tagesordnungspunkten in einem einzigen Beschlussvorschlag dargestellt.

Personelle Auswirkungen/

Finanzielle Auswirkungen/

Soziale Auswirkungen/

Stellungnahme des A 14 – Prüfung und Beratung:

Siehe Sitzungsvorlagen 252/2007 und 253/2007

In Vertretung:

gez.: Etschenberg

Sitzungsvorlagen – Nr.: **252E / 2007**

Ergänzungsvorlage

vom 19.09.2007

Öffentliche Sitzung

**Entwurf eines Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen
(Aachen-Gesetz)**

Beratungsreihenfolge	Sitzungsdatum
Kreisausschuss	20.09.2007
Kreistag	18.10.2007

Am 18.9. 2007 hat es eine erste Erörterung des Gesetzesentwurfes in der Verwaltungskonferenz mit einem Vertreter des Innenministeriums gegeben.

Die Verwaltung hat den Gesetzestext geprüft und hat zu den einzelnen Bestimmungen erste Anmerkungen bzw. Änderungen, die sich jeweils auf die Seitenzahl der Anlage 1 zu Drucksachen Nr. 252/2007 beziehen und als Ergänzungen kursiv geschrieben sind:

Seite 1 ff

– Titel - ebenso Seite 2 Gesetzstitel und § 1 Überschrift – sowie im weiteren Text

Die Schreibweise sollte ...StädteRegion ... sein.

Seite 2

Zu Artikel I:

„(2) Die Vereinbarung zum Vermögensübergang und zur *Regelung der Finanzbeziehungen* zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen vom (Anlage 1) wird bestätigt.“

Seite 3

„(2) Zu der von Absatz 1 abweichenden Übertragung von Aufgaben auf die Stadt Aachen sowie auf die StädteRegion Aachen werden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen bestätigt:

- zur einheitlichen Ausländerbehörde
- zum einheitlichen Gutachterausschuss für Grundstückswerte
- zu den sprengstoffrechtlichen Aufgaben
- zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
- zur Abgabe von Trägeraufgaben der Stadt für einzelne Schultypen
- zur Wohnraumförderung
- zur Fachberatung bei sexueller Gewalt gegen junge Menschen und zur Adoptionsvermittlung
- zum CLUA
- zum euregionalen Medienzentrum der Stadt und des Kreises Aachen
- zu Gewerbeangelegenheiten
- zum städteregionalen Bildungsbüro
- zu den Angelegenheiten der Schornsteinfeger“

Seite 4

Im § 8 wird im ersten Satz „Gesetzes“ durch „Gesetz“ ersetzt.

Seiten 5 bis 8

Zu Artikel II:

2.1

Abklärung der Auswirkungen zum ÖPNV (Ziffer 13); die Regelung darf nicht zu finanziellen Verschiebungen führen.

2.2

Zu prüfen ist, ob für die (nicht explizit geregelte) Aufgabe der Abfallbeseitigung eine nicht gewünschte Kostenverlagerung eintritt.

2.3

Es sollte geprüft werden, ob sich die jetzige Legislaturperiode der beiden Personalvertretungen von Stadt Aachen und Kreis Aachen bis zu einem Datum nach Inkrafttreten der Städteregion verlängert.

2.4

Zu prüfen ist, ob eine Regelung zum "rechtsgleichen Übergang" des Personals im Gesetz aufgenommen wird.

Seiten 9 bis 10

Zu Artikel III

1.1

Benennung eines Wahlleiters für die erste Regionswahl, weil ein Wahlgebiet für diese Wahl noch nicht besteht und damit kein HVB benannt ist. Formulierungsvorschlag: Für die Regionswahlen im Jahr 2009 ist der Landrat des Kreises Aachen Wahlleiter. Stellvertreter ist sein Vertreter im Amt. Weder Landrat noch sein Vertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Städte- regionsrates bzw. der Städteregionsrätin Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter sein; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt.

1.2

Der Gesetzentwurf sieht zwar für die Einteilung des Regionswahlgebietes in Wahlbezirke eine von den allgemeinen Vorschriften abweichende Sonderregelung vor; es wurde jedoch übersehen, die notwendige vorherige Bildung der Wahlbezirke der regionsangehörigen Kommunen (normale Frist 8 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, § 4 Abs. 1 KWahlG) daran anzupassen. Dies ist aber wegen des nach wie vor bestehen bleibenden "Durchschneidungsverbots" (§ 4 Abs. 3 KWahlG) erforderlich. Formulierungsvorschlag: Die Wahlausschüsse der regionsangehörigen Kommunen teilen spätestens 11 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (20. Oktober 2009) ihr Wahlgebiet in Wahlbezirke ein.

1.3

Wegen des Fehlens einer Vorgängervertretung finden sich keine Anhaltspunkte für die Bildung einer Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die Regionsrats-/rätinwahl wie für den Regionstag. Dies hat zur Folge, dass gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 KwWahlG ausschließlich der Eingang der Wahlvorschläge beim Wahlleiter über die Reihenfolge auf dem Stimmzettel entscheidet. Hier ist zu überlegen, die Stimmen aus Kreis und Stadt Aachen zu addieren.

1.4

Wegen des Fehlens der Vorgängervertretung ist zu klären, ob Parteien und Wählergruppen außer CDU, SPD, Grüne und FDP Unterstützungsunterschriften beibringen müssen. Auch hier könnte es reichen, entweder im Kreistag oder im Stadtrat vertreten zu sein.

Allgemein:

In das Gesetz sollte die Erstellung eines Masterplans durch die StädteRegion explizit aufgenommen werden.

Am 20. September 2007 findet eine Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten der StädteRegion Aachen statt, in der Vertreter des Innenministeriums den Gesetzentwurf und seine Auswirkungen erläutern. In der Sitzung des Kreisausschusses am gleichen Tage wird über das Gespräch weiter berichtet.

Kreis Aachen
Der Landrat
Büro Landrat

KA

Sitzungsvorlagen – Nr.: **252 / 2007**

Beschlussvorlage

vom 14.09.2007

Öffentliche Sitzung

Entwurf eines Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz)

Beratungsreihenfolge	Sitzungsdatum
Kreisausschuss	20.09.2007
Kreistag	18.10.2007

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

Der Kreis Aachen begrüßt ausdrücklich den Entwurf eines Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz), den der Innenminister mit Schreiben vom 11. September 2007 in die Verbändeanhörung gegeben hat. Er beauftragt die Verwaltung den Entwurf mit den am 14. Dezember 2006 (Vorlage 346/2006) beschlossenen Eckpunkten abzugleichen und dem Innenministerium fristgemäß evtl. notwendige Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge vorzulegen. Über das weitere Verfahren ist der Kreisvertretung laufend zu berichten.

Sach- und Rechtslage:

Am 14. Dezember 2006 hat der Kreistag aufgrund der Vorlage 346/2006 beschlossen, die StädteRegion Aachen als untermittelbar demokratisch legitimierten regionalen Aufgabenträger für die Stadt Aachen und die kreisangehörigen Kommunen in der Rechtsnachfolge des Kreises Aachen mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 zu gründen.

Er hat den in der Vorlage beschriebenen Eckpunkten für eine sondergesetzliche Regelung ebenfalls zugestimmt. Dies geschah im gleichen Zeitfenster durch den Rat der Stadt Aachen und die Räte aller kreisangehörigen Kommunen.

Der Innenminister des Landes NRW hat nunmehr einen entsprechenden Gesetzesentwurf gefertigt und mit der Verbändeanhörung begonnen. Gleichzeitig wurden neben dem Kreis Aachen der Oberbürgermeister der Stadt Aachen und alle Bürgermeister der kreisangehörigen Städte- und Gemeinden als Vertreter der von der Funktionalreform betroffenen Kommunen beteiligt.

Die Verwaltung kann nun den Text mit den beschlossenen Eckpunkten abgleichen. Der Text des Gesetzesentwurfes ist als Anlage 1 beigelegt. Der Zeitplan (Stand 10. September 2007) zeigt das Zeitfenster und Reaktionszeiten auf und ist als Anlage 2 beigelegt. In Abstimmung mit der Stadt Aachen können jetzt noch notwendige administrative Ergänzungsarbeiten beginnen. Die Verwaltung wird den für die Anhörung gesetzten Termin (28.09. 2007 – Ende der Verbändeanhörung) einhalten.

Über den Fortgang wird die Kreisvertretung informiert.

Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Auswirkungen des Gesetzes wurden in der Vorlage 346/2006 umfassend dargestellt (Beschluss vom 14. Dezember 2006)

gez.: Meulenbergh

Sitzungsvorlagen – Nr.: **253 / 2007**

Beschlussvorlage

vom 05.10.2007

Öffentliche Sitzung

StädteRegion Aachen;

a) Gesetzgebungsverfahren

**b) Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zur Regelung
der Finanzierung**

Beratungsreihenfolge	Sitzungsdatum
Kreisausschuss	11.10.2007
Kreistag	18.10.2007

Beschlussvorschlag

Der Kreistag begrüßt ausdrücklich den Entwurf des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Der Kreistag schließt sich der gemeinsamen Stellungnahme der Bürgermeister des Kreises Aachen, des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen und des Landrates des Kreises Aachen vom 04.10.2007 (Anlage 2 der Vorlage 38/07 ZV StR AC) an und beauftragt den Landrat, diese Stellungnahme des Kreistages in das Verfahren einzubringen.
2. Der Kreistag stimmt der Vereinbarung zur Vermögensübertragung und Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen (Anlage 3 der Vorlage 38/07 ZV StR AC) zu.

3. Der Kreistag bekräftigt den Anspruch auf Gewährleistung der „Finanzneutralität“ im Finanzausgleich des Landes Nordrhein-Westfalen, so wie er im Einzelnen in dieser Vorlage unter „Finanzielle Auswirkungen“ dargestellt ist.

Sachlage

Der Kreistag hat am 14.12.2006 (Drucksachen-Nr. 346/2006) den Grundsatzbeschluss zur Bildung der StädteRegion Aachen gefasst und gemeinsam mit der Stadt Aachen und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen in allen Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden beim Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung eines sondergesetzlichen Verfahrens beantragt.

Inzwischen liegt der Gesetzentwurf vor (siehe Drucksachen-Nr. 252/2007 und 252/2007 E).

Die Bürgermeister des Kreises Aachen, der Oberbürgermeister der Stadt Aachen und der Landrat des Kreises Aachen haben in der Zwischenzeit über den Gesetzentwurf beraten und eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet.

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes der StädteRegion Aachen hat mit Vorlage 38/07 für den Verbandsausschuss am 16.10.2007 / die Verbandsversammlung am 04.12.2007 eine Vorlage erarbeitet, die den aktuellen Stand dieser Beratungen und die Ergebnisse beinhaltet. Diese Sitzungsvorlage ist als Anlage 1 beigelegt.

Es liegen nunmehr die Voraussetzungen vor, eine abschließende Beratung und Beschlussfassung vorzunehmen, die innerhalb des gegebenen engen Zeitrahmens (bis 18.10.2007) herbeigeführt werden kann.

Rechtslage

Zur Gründung der StädteRegion Aachen ist es erforderlich, dass der Landtag ein Gesetz erlässt. Im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren findet ein Anhörungsverfahren statt, bei dem neben der Stadt Aachen, dem Kreis Aachen sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch die kommunalen Spitzenverbände in NRW Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten haben.

Der Landkreistag NRW, der Städtetag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW haben ihre Stellungnahme bereits abgegeben. Sie begrüßen übereinstimmend die Gesetzesinitiative und unterstützen sie. Darüber hinaus werden Ausführungen zur Finanzierung vorgetragen (siehe hierzu „Finanzielle und personelle Auswirkungen“). Der komplette Wortlaut ergibt sich aus den Anlagen 4 bis 6 der beigelegten Vorlage 38/07 ZV StR AC.

Für die Beschlussfassung dieser Stellungnahme gegenüber dem Landtag NRW ist gemäß § 26 Abs. 1 KrO der Kreistag zuständig.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanziellen und personellen Auswirkungen sind unverändert gegenüber den Ausführungen in der Beschlussvorlage des Kreistages vom 14.12.2006 (Drucksache-Nr. 346/2006).

Die näheren Einzelheiten sind in der Vereinbarung zur Vermögensübertragung und zur Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen enthalten (Anlage 3 der Vorlage 38/07 ZV StR AC).

Von besonderer Bedeutung ist die Sicherstellung der „Finanzneutralität“, wie sie der Innenminister und die kommunalen Spitzenverbände einfordern.

Für die Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen ist diese durch die vorgenannte Vereinbarung gewährleistet.

Die weitergehende Forderung, dass es durch die Bildung der StädteRegion bei den Finanzaufweisungen des Landes an die kommunalen Gebietskörperschaften nicht zu finanziellen Verschiebungen zu Lasten der **nicht** an der StädteRegion Aachen beteiligten Kommunen kommen darf, kann nur durch den Gesetzgeber geregelt werden und findet Verständnis. In gleicher Weise ist allerdings durch das Land zu gewährleisten, dass etwaige finanzielle Nachteile aus der Bildung der StädteRegion aufgrund der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes sowohl für die Stadt Aachen als auch für die kreisangehörigen Städte/Gemeinden und die StädteRegion selbst ausgeschlossen werden.

Es ist erforderlich, dass diese Forderungen seitens des Landes erfüllt werden.

Soziale Auswirkungen

Ziel der Bildung der StädteRegion Aachen ist, die Lebensbedingungen der hier lebenden Menschen weiter zu verbessern.

In diesem Zusammenhang sollen auch neue politische Spielräume eröffnet, einheitliche Strategien zur Durchsetzung der Interessen des Sozialraumes StädteRegion Aachen erleichtert und die Interessen der zehn in der StädteRegion vereinten Städte und Gemeinden und ihrer Bürger wirksamer nach außen vertreten werden können.

Stellungnahme des A 14 - Prüfung und Beratung -

Nach Auffassung des A 14 ergibt sich keine veränderte Situation gegenüber der Stellungnahme in der Drucksache-Nr. 346/2006.

A 14 - Prüfung und Beratung - wird bei der Konkretisierung der Regelungen im Einzelnen in sinngemäßer Anwendung der Ziffern 3.7 und 3.8 der Rechnungsprüfungsordnung mitwirken.

In Vertretung:
gez. Etschenberg

Vorlage

38/07

für den Verbandsausschuss

Sitzung am 16.10.2007, öffentliche Beratung

TOP: 1

Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz)

hier: gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung

Finanzielle Auswirkungen				Ja ☐	nein ☒	Noch nicht zu übersehen ☐
Ansatz im Wirtschaftsplan J.	Vorgesehen in	Tatsächliche Kosten	Finanzierung/Anteil			
Folgekosten/Finanzierung J.		Mittel stehen zur Verfügung ☐	Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung ☐	Beratungsfolge VA am 16.10.2007 VV am 04.12.2007		

Beschlussvorschlag:

1. Der Verbandsausschuss begrüßt den Gesetzentwurf und die grundsätzlich positiven Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände NRW ausdrücklich. Er trägt den Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Hauptverwaltungsbeamten vollinhaltlich mit und unterstützt die Vereinbarungen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen.
2. Der Verbandsausschuss beschließt als Empfehlung an den Rat der Stadt Aachen, den Kreistag des Kreises Aachen sowie die Kommunalparlamente der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Aachen, sich den gemeinsamen Auffassungen anzuschließen und Ziffer 1 des Beschlussvorschlags – falls nicht bereits geschehen – gleichlautend zu beschließen.
3. Sie beauftragt den Verbandsvorsteher mit der Klärung der offenen Fragen in den Punkten 4.4 und 5 der Vereinbarung zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen bis zur Verbandsversammlung am 04.12.2007.
4. Die Verbandsversammlung ist am 04.12.2007 über den Fortgang des Verfahrens und den geänderten Gesetzentwurf des Landes zu informieren.

gez. Oberbürgermeister Dr. Linden,
stv. Verbandsvorsteher

Sachlage:

In Ihrer Sitzung am 21.11.2006 hat die Verbandsversammlung den Katalog der auf die StädteRegion Aachen zu übertragenden Aufgaben beschlossen, den hiermit verbundenen Personalübergang zur Kenntnis genommen und die Regelungen zur Finanzierung der StädteRegion Aachen ab 2009/2010 beschlossen. Zudem beauftragte Sie den Verbandsvorsteher, die Entscheidungen dem Rat der Stadt Aachen und dem Kreistag des Kreises Aachen zur abschließenden Beschlussfassung zuzuleiten und die ka. Städte und Gemeinden im Kreis Aachen zu bitten, sich den vorstehenden Beschlussempfehlungen anzuschließen. Vorbehaltlich positiver Beschlüsse sei ein Antrag auf Erlass eines StädteRegion Aachen-Gesetzes an den Landesgesetzgeber zu stellen.

Die 10 beteiligten Gemeinde- und Stadträte sowie der Kreistag haben im Dezember 2006 auf der Grundlage einer gleichlautenden Vorlage die Empfehlungen der Verbandsversammlung beraten. Die strukturellen Eckpunkte des zukünftigen gemeinsamen regionalen Aufgabenträgers und der Antrag auf eine sondergesetzliche Regelung wurden mit einem eindrucksvoll positiven Votum beschlossen. Den insgesamt 520 Ja-Stimmen standen lediglich 7 Nein-Stimmen gegenüber.

Vor diesem Hintergrund wurde bereits am 20.12.2006 – unterstützt durch die Landtagsabgeordneten aus der StädteRegion Aachen - mit Herrn Innenminister Dr. Wolf und leitenden Beamten seines Ministeriums das weitere Prozedere erörtert.

Im Januar 2007 erfolgten weitere Abstimmungen mit dem Innenministerium und der Staatskanzlei mit dem Ziel, angesichts des engen Zeitrahmens die Einbringung eines entsprechenden Gesetzesentwurf in die parlamentarischen Beratungen möglichst frühzeitig zu initiieren.

Im Beteiligungsverfahren haben die kommunalen Spitzenverbände eine herausgehobene Beratungsfunktion. Vor diesem Hintergrund wurden mit dem nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz die Strukturen des künftigen regionalen Aufgabenträgers intensiv erörtert. Die angestrebte Funktionalreform wurde durch den StGB-Beigeordneten ausdrücklich begrüßt.

Der nordrhein-westfälische Landkreistag sowie der nordrhein-westfälische Städtetag wurden durch den Kreis Aachen und die Stadt Aachen ebenfalls in den Meinungsbildungsprozess einbezogen und regelmäßig informiert.

Mit Schreiben vom 11.09.2007 hat das Innenministerium des Landes NRW den Referentenentwurf des „**Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz)**“ übersandt (siehe Anlage 1).

Die Bürgermeister des Kreises Aachen haben mit dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen und dem Landrat des Kreises Aachen den Entwurf des Aachen-Gesetzes in den Hauptverwaltungsbeamtenkonferenzen am 20.09.2007 im Rathaus der Stadt Herzogenrath (mit Vertretern des Innenministeriums) und am 04.10.2007 im Werkmeistergericht des Aachener Rathauses erörtert: Sie begrüßen es sehr, dass mit der Zuleitung des Referentenentwurfes durch den Innenminister nunmehr die lang erwartete Phase der Realisierung der sondergesetzlichen Regelung eingeleitet worden ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht im Grundsatz der Beschlusslage der Verbandsversammlung vom 21.11.2006 sowie des Kreistages vom 18.12.2006, des Rates der Stadt Aachen vom 19.12.2006 und der Beschlüsse der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis.

Das Innenministerium hat sich in dem vorliegenden Entwurf jedoch dazu entschlossen, eine andere Gesetzessystematik zu wählen, als ursprünglich erwartet worden war - siehe § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs:

„Die der Kreisebene übertragenen Aufgaben werden, soweit sie darüber hinaus nicht auch den Großen sowie den Mittleren kreisangehörigen Städten zugewiesen worden sind, für das Gebiet der Städteregion Aachen von der Städteregion Aachen wahrgenommen.“

Der Gesetzgeber geht also faktisch von einer Umkehr der Diskussionsgrundlage aus. Die hiervon abweichenden Aufgaben hätte die Stadt Aachen dann erstmals in einer enumerativen Aufzählung definieren müssen („Negativliste“).

Beschlusslage war und ist, dass die Übertragung der Aufgaben und die Berechnung der Ausgleichszahlungen immer anhand des nachfolgend noch einmal aufgeführten, fest definierten Aufgabenkataloges (Positivkatalog) erfolgte.

Aufgabe	Stellen
Ausländerwesen	34,85
Förderschulen	5,69
Jugend und Familie	2,90
Kataster- und Vermessungswesen	37,32
Rettungsdienst	28,20
Schulaufsicht	5,98
Soziales	48,26
Verbraucherschutz incl. CLUA	43,50
Wohnraumförderung	2,00
Gesundheitsamt	35,46
Sonstige Aufgaben	5,16
Overhead (z.B. Kasse, Kämmeri, Besoldung etc.)	N.N.

Die Verantwortlichen haben sich nach intensiven Beratungen zuletzt am 04.10.2007 darauf verständigt, in den Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme - analog der bisherigen Beschlüsse in der Verbandsversammlung, im Kreistag im Aachener Stadtrat und in den 9 Kommunalparlamenten – weiterhin mit dem oben auszugsweise dargestellten Positivkatalog zu argumentieren.

Übereinstimmung besteht darüber hinaus, ab Gründung der StädteRegion neue Aufgaben der Kreisebene grundsätzlich der StädteRegion zu übertragen. Der Stadt Aachen wird zugestanden, im Einzelfall auf ihren Antrag die neue Kreisaufgabe selbst wahrnehmen zu können.

In den Konferenzen der Hauptverwaltungsbeamten wurden eingehend die weiteren im Gesetzentwurf formulierten Regelungen besprochen, hinterfragt und erläutert. Die Ergebnisse wurden in dem beiliegenden Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme (Anlage 2) zusammengefasst und von allen Teilnehmern gemeinsam getragen.

In dieser Stellungnahme wird unter Punkt 1 noch einmal die Übereinstimmung der Beteiligten dahingehend ausgedrückt, die Rechtsstellung der Stadt Aachen in der neuen StädteRegion Aachen nach dem Vorbild des Hannover-Gesetzes zu formulieren, um die Sonderstellung der Stadt Aachen als weiterhin kreisfreie Stadt stärker zu betonen.

Einen breiten Raum nahm in der Diskussion die zu vereinbarende Vermögensübertragung sowie die Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen ein (§ 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs). Diese sind mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln und vom Gesetzgeber zu bestätigen. Die Vereinbarung ist Bestandteil dieser Vorlage (Anlage 3) und zur Wahrung der besseren Übersicht als Synopse abgedruckt. In dieser Synopse ist der erste Entwurf der Geschäftsstelle vom 18.09.2007 dem Ergebnis der Gespräche der Hauptverwaltungsbeamten vom 04.10.2007 gegenübergestellt. Diese Fassung wird von allen Beteiligten gemeinsam getragen.

Insgesamt basiert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf den Grundsatzbeschlüssen der Verbandsversammlung vom 26.9.2006 („Modellhaushalt auf der Basis der Jahresrechnung 2005“ und vom 4.9.2007 („Modellhaushalt auf der Basis der Jahresrechnung 2006“).

Einer Klarstellung bedarf es noch zu der Frage, wie mit Gewinnen oder Verlusten von Beteiligungsgesellschaften (AWA/MVA etc.) oder Zweckverbänden (AVV) umzugehen ist, an denen die Stadt Aachen wie auch die 9 Kommunen des Kreises Aachen beteiligt sind. Diese ist ggf. unter Einbeziehung eines Dritten zu erarbeiten.

Hierzu wurde ein neuer Punkt 5 in das Papier eingefügt, der wie folgt lautet: „Bezüglich der zivilrechtlichen Beteiligungen an gemeinsamen Gesellschaften (z.B. AWA/MVA inkl. etwaiger Rücklagen zum Beispiel des Kreises für Deponien etc.) wird eine gesonderte Regelung getroffen, die von der heutigen Geschäftsgrundlage ausgeht. Dabei soll folgender Grundsatz gelten: Die Beteiligten Stadt Aachen und Kreis Aachen sind und bleiben hinsichtlich der positiven wie negativen Wirkungen ihrer Beteiligungen selbst verantwortlich.“

In diesem Zusammenhang ist auch die Diskussion um das neue Sparkassengesetz zu sehen. Sollte das Sparkassen-Vermögen Bestandteil der kommunalen Bilanzen werden (was laut OB Dr. Linden eher unwahrscheinlich aber möglich ist), müsste dieser Passus sorgfältig geprüft und ggf. angepasst werden. Weitergehende vermögensrelevante Aussagen sind in Ansehung der Zweckverbände unter Punkt 4 entbehrlich, da sie derzeit über kein relevantes Anlagevermögen verfügen.

Darüber hinaus besteht der Wunsch der Beteiligten, folgende Ergänzungen in das Aachen-Gesetz aufzunehmen:

- a) eine Experimentierklausel analog § 129 GO NRW zugunsten der StädteRegion Aachen,

- b) die Zuständigkeit der Städteregion für die Erstellung von Masterplänen analog der Regelung in § 4 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes Regionalverband Ruhr,
- c) eine Regelung, nach der die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen innerhalb der Mitglieder der StädteRegion Aachen als sog. In-house-Geschäfte zulässig ist,
- d) eine partielle Rechtsnachfolgeklausel der Städteregion bezogen auf die Stadt Aachen (z.B. Mietverträge).

Zwischenzeitlich haben die drei kommunalen nordrhein-westfälischen Spitzenverbände ihre Stellungnahmen gegenüber dem Innenministerium abgegeben. Die Hauptverwaltungsbeamten der StädteRegion Aachen begrüßen diese grundsätzlich positiven Stellungnahmen (siehe Anlagen 4 bis 6). In Anlehnung an die berechnete Forderung, dass es durch die Gründung der StädteRegion beim Finanzausgleich künftig nicht zu einem Mehr an Finanzmitteln für die Körperschaften in der StädteRegion (zu Lasten der anderen Kommunen und Kreise in NRW) kommen dürfe als es der Fall sei, wenn Stadt und Kreis Aachen getrennt blieben, fordern die Hauptverwaltungsbeamten eine gleichlautende Regelung im Gesetz für den Fall finanzieller Nachteile der Körperschaften in der StädteRegion (durch die Gründung der StädteRegion)!

Damit das Aachen-Gesetz zum 1. April in Kraft treten kann, ist die stringente Einhaltung der engen Zeitvorgaben zwingend. Dank der hervorragenden Zusammenarbeit in der StädteRegion und der sehr guten Kooperation mit dem Innenministerium kann die gemeinsame Stellungnahme vorbehaltlich positiver Beschlüsse am 19.10.2007 zugestellt und am 23.10.2007 ins Kabinett eingebracht werden

Zeitplan Aachen-Gesetz	
Arbeitsschritte:	Aktualisierter Zeitplan (Stand: 11.09.2007)
Erarbeitung des Referentenentwurfs	erledigt
Entscheidung Koalitionsausschuss	21.08.2007
Einleitung Ressortabstimmung; Ziel: Verbändeanhörung	22.08.2007
Ressortgespräch	
Ende Ressortabstimmung	10.09.2007
Beginn Verbändeanhörung ohne Kabinettbefassung	(unter Beteiligung der Vertreter der Region)
Ende Verbände-/Beteiligtenanhörung	28.09.2009
Einleitung Ressortabstimmung Ziel: Einbringung in den Landtag	bis
Ende Ressortabstimmung	
Zuleitung an Staatskanzlei	12.10.2007, 11.00 Uhr
1. Durchgang: Staatssekretärskonferenz	
2. Durchgang: Staatssekretärskonferenz	
Kabinett	23.10.2007
Übersendung an Landtag	Ende Oktober
Verfahren im Landtag	ca. 4 Monate
Einbringung und 1. Lesung	14./15.11.2007
	bis
In-Kraft-Treten	01.04.2008

Der Wortlaut dieser Vorlage und seine Anhänge dienen zur Vorbereitung entsprechender Beschlüsse im Kreistag, im Aachener Stadtrat sowie in den Kommunalparlamenten der 9 kreisangehörigen Kommunen, die teilweise zu diesem Thema Sondersitzungen einberufen haben: Aachen am 12.10.2007, Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Roetgen, Simmerath und Würselen am 16.10.2007, Eschweiler am 17.10.2007, Kreis Aachen und Monschau am 18.10.2007. Der Termin in Stolberg wird nach dem 05.10.2007 festgelegt.

Ziffer 1 des Beschlussvorschlags soll inhaltsgleich erfolgen.

In der Verbandsversammlung am 04.12.2007 wird über den Fortgang des Verfahrens berichtet.

Anlage 1: Gesetzentwurf

Anlage 2: Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme

Anlage 3: Vereinbarungen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen

Anlage 4: Stellungnahme des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Anlage 5: Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Anlage 6: Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen

**Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen
(Aachen-Gesetz)**

A. Problem

Die Gebietskörperschaften Stadt Aachen, Kreis Aachen und die dem Kreis Aachen angehörenden Gemeinden haben übereinstimmend den Willen zur Bildung eines unmittelbar demokratisch legitimierten regionalen Aufgabenträgers bekundet. Dieser soll eine gemeinsame administrative und politische Handlungsebene bilden, die unter dem Begriff „Städteregion Aachen“ zusammengeführt wird. Mit der Errichtung der Städteregion Aachen wollen die beteiligten Gebietskörperschaften unter den Bedingungen einer europäischen Grenzregion enger und effizienter zusammenwirken, um Synergieeffekte zu erzielen, Doppelzuständigkeiten aufzuheben, Strategien zu vereinheitlichen und politische Spielräume zu eröffnen.

B. Lösung

Die Stadt Aachen und der Kreis Aachen bilden einen neuen Gemeindeverband, der Kreis im Sinne von Artikel 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist und auf den die für Kreise geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Der Gemeindeverband heißt Städteregion Aachen. Er ist Rechtsnachfolger des Kreises Aachen, der aufgelöst wird. Die regionsangehörige Stadt Aachen hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt. Die übrigen regionsangehörigen Gemeinden haben die Rechtsstellung kreisangehöriger Gemeinden. Gesetzliche Aufgaben können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen den Bedürfnissen der Betroffenen in der Städteregion Aachen entsprechend übertragen werden.

C. Alternativen

Keine. Die Städteregion Aachen könnte zwar als weitere Verwaltungsebene oberhalb der Kreisebene und unterhalb der Landschaftsverbände etabliert werden. Dies widerspräche jedoch den Zielen einer einfachen und geordneten Verwaltungsstruktur.

D. Kosten

Keine. Es ist mit Kosteneinsparungen bei den beteiligten Gebietskörperschaften zu rechnen.

E. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Kommunen belastende Auswirkungen sind nicht erkennbar.

F. Zuständigkeit

Federführend ist das Innenministerium. Die übrigen Ressorts sind beteiligt.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen sind derzeit nicht absehbar.

Gesetz
zur Bildung der Städteregion Aachen
– Aachen-Gesetz –
vom ...

Artikel I

Städteregion Aachen Gesetz

§ 1

Bildung der Städteregion Aachen

(1) Aus den Gemeinden des Kreises Aachen und der Stadt Aachen wird mit Wirkung vom 21. Oktober 2009 als neuer Gemeindeverband die Gebietskörperschaft Städteregion Aachen gebildet. Der Kreis Aachen wird mit Ablauf des 20. Oktober 2009 aufgelöst.

(2) Das Gebiet der Städteregion Aachen besteht aus dem Gebiet der zu ihr gehörenden Gemeinden.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Städteregion Aachen ist Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen.

(2) Die Vereinbarung(en) zum Vermögensübergang zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen vom (Anlage(n) ..) werden bestätigt.

§ 3

Rechtsstellung der Städteregion Aachen

(1) Die Städteregion Aachen hat die Rechtsstellung eines Kreises im Sinne von Artikel 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Auf sie finden die für Kreise geltenden Vorschriften Anwendung, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Kreistag führt die Bezeichnung „Städteregionstag“, der Kreisausschuss führt die Bezeichnung „Städteregionsausschuss“ und die Landrätin bzw. der Landrat führt die Bezeichnung „Städteregionsrätin“ bzw. „Städteregionsrat“.

§ 4

Rechtsstellung der Stadt Aachen

(1) Die Stadt Aachen ist regionsangehörige Gemeinde. Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die Stadt Aachen gilt nicht als kreisangehörige Gemeinde im Sinne von § 59 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Stadt Aachen gilt nicht als kreisfreie Stadt im Sinne von § 88 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und § 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Rechtsstellung der übrigen regionsangehörigen Gemeinden

Die Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Rhld.) und Würselen haben die Rechtsstellung kreisangehöriger Gemeinden. Auf sie finden die für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Besondere Aufgabenverteilung innerhalb der Städteregion Aachen

(1) Die der Kreisebene übertragenen Aufgaben werden, soweit sie darüber hinaus nicht auch den Großen sowie den Mittleren kreisangehörigen Städten zugewiesen worden sind, für das Gebiet der Städteregion Aachen von der Städteregion Aachen wahrgenommen.

(2) Zu der von Absatz 1 abweichenden Übertragung von Aufgaben auf die Stadt Aachen werden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen bestätigt:

1. z. B. Jugendamt.... (Anlage)

2. (Anlage)

.....

(3) Eine Vereinbarung nach Absatz 2 kann außer durch Gesetz nur durch weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale

Gemeinschaftsarbeit geändert oder aufgehoben werden. Schutzwürdige Belange Dritter dürfen nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Sie bedürfen der Zustimmung der übrigen regionsangehörigen Gemeinden.

§ 7

Zukünftige Vereinbarungen

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zwischen der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen können für das Gebiet der Stadt Aachen von § 6 Abs. 1 abweichende Aufgabenübertragungen auf die Stadt Aachen getroffen werden. § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetzes tritt am 21. Oktober 2009 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen und dazu, ob das Gesetz geändert werden soll.

Artikel II

Änderung weiterer Vorschriften

1. Die Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 15. April 2005 (GV. NRW. S. 374), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Im Abschnitt I wird unter der laufenden Nummer 1.4 in der Zeile „Kreise“ und der Spalte „Bezirk“ vor das Wort „Aachen“ das Wort „Städteregion“ eingefügt.
 - 1.2. Im Abschnitt II wird unter der laufenden Nummer 1.41 in der Spalte „Bezeichnung und Sitz“ die Angabe „Landrätin/Landrat“ durch „Städteregionsrätin/Städteregionsrat der Städteregion Aachen“ und in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „Kreis Aachen“ durch „Städteregion Aachen ohne das Gebiet der Stadt Aachen“ ersetzt.
 - 1.3. Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 3.203 in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „Der Kreis Aachen“ durch „Die Städteregion Aachen, soweit sie nicht zum Bezirk des Finanzamts Aachen-Stadt gehört“ ersetzt.
 - 1.4. Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 4.401 in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „Kreisfreie Stadt Aachen und Kreis“ durch „Städteregion“ ersetzt.
 - 1.5. Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 5.01 in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „Kreisfreie Stadt“ durch „Städteregion“ ersetzt. Die Angabe „Kreis Aachen“ wird gestrichen.
 - 1.6. Im Abschnitt II wird die Zeile mit der laufenden Nummer 6.401 gestrichen.
 - 1.7. Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 6.405 in der Spalte „Bezeichnung und Sitz“ die Wörter „den Kreis“ durch „die Städteregion“ ersetzt. In der Spalte „Bezirk“ wird das Wort „Kreis“ durch „Städteregion“ ersetzt.
 - 1.8. Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 7.01 in der Spalte „Bezeichnung und Sitz“ die Wörter „Kreisfreie Stadt“ durch „Städteregion“ ersetzt. In der Zeile „Kreise“ wird in der Spalte „Bezirk“ die Angabe „Aachen,“ gestrichen.

2. Die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise vom 08. November 2005 (GV. NRW. S. 836) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 Satz 2 werden die Wörter „kreisfreie Stadt Aachen und den Kreis“ durch „Städteregion“ ersetzt.

3. Die Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. November 2002 (GV. NRW. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 266), wird wie folgt geändert:

In § 1 Buchstabe a) Ziffer 1 werden die Wörter „kreisfreie Stadt Aachen und Kreis“ durch „Städteregion“ ersetzt.

4. Das Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen - AG ArbGG - vom 24. November 1981 (GV. NRW. S. 669) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Angaben „kreisfreien Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen sowie der Kreise“ ersetzt.

5. Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung - AG VwGO - vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 107), wird wie folgt geändert:

2.1. In § 1 Abs. 2 Buchstabe a) werden die Angaben „kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen und der Kreise“ ersetzt.

2.2. In § 1b Nr. 3 werden die Angaben „Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen ohne das Gebiet der Stadt Aachen und der Kreise“ ersetzt.

6. Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen - AG-SGG - vom 08. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 412), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Angaben „kreisfreien Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen und der Kreise“ ersetzt.

7. Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 05. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 618), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Zweiten

Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 wird das Wort „Kreis“ durch „Städteregion“ und die Wörter „des Kreises“ durch „der Städteregion“ ersetzt.

- 8. Die Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämtler in Nordrhein-Westfalen vom 03. Juni 2003 (GV. NRW S. 305), geändert durch Artikel 92 des Fünften Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:**

8.1. In § 1 Nr. 1 werden die Angaben „Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen und die Kreise“ ersetzt.

8.2. In § 2 Nr. 2 werden sowohl hinter dem Wort „Städte“ als auch hinter dem Wort „Kreise“ die Angaben „Aachen,“ gestrichen; hinter dem Wort „Wesel“ werden die Wörter „sowie die Städteregion Aachen“ eingefügt.

- 9. Die Verordnung über die Neugliederung der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 01. März 1977 (GV. NRW. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 185 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:**

In § 2 Nr. 1 werden die Angaben „kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen sowie die Kreise“ ersetzt.

- 10. Die Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 01. März 1977 (GV. NRW. S. 95), geändert durch Artikel 186 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:**

In § 1 Nr. 1 werden die Angaben „kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen sowie die Kreise“ ersetzt.

- 11. Die Verordnung über den Nationalpark Eifel - NP-VO Eifel - vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird wie folgt geändert:**

11.1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Kreise Aachen und“ durch „Städteregion Aachen und des Kreises“ ersetzt.

11.2. In § 2 Abs. 2 werden die Angaben „den Kreisen Aachen,“ durch „der Städteregion Aachen und den Kreisen“ ersetzt.

11.3. In § 7 Abs. 1 werden die Angaben „Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen und der Kreise“ ersetzt.

11.4. In § 19 Abs. 1 wird nach den Angaben „Bezirksregierung Köln,“ ein neuer Spiegelstrich „- dem Städteregionsrat / der Städteregionsrätin der Städteregion Aachen,“ eingefügt. Im folgenden Spiegelstrich werden die Angaben „Euskirchen, Düren und Aachen“ durch „Euskirchen und Düren“ ersetzt.

11.5. In § 20 Abs. 1 werden jeweils die Angaben „Euskirchen, Düren und“ durch „Euskirchen und Düren sowie der Städteregion“ eingefügt.

12. Die Verordnung über die Zuständigkeiten und die Bezirke der Versorgungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. August 1978 (GV. NRW. 1978 S. 494); geändert durch Artikel 257 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Angaben „kreisfreie Stadt Aachen, die Kreise Aachen“ durch „Städteregion Aachen sowie die Kreise“ ersetzt.

13. Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPVNG NRW) vom 07. März 1995 (GV. NRW. S. 196,) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 258), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Städte Bonn, Köln und Leverkusen, Städteregion Aachen sowie Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis“.

Artikel III

Gesetz zur Vorbereitung der Wahlen des ersten Städterregionstags und der ersten Städterregionsrätin oder des ersten Städterregionsrates der Städterregion Aachen

§ 1

Anwendung des Kommunalwahlgesetzes

Für die am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2009 stattfindende Wahl des ersten Städterregionstags der Städterregion Aachen und der ersten Städterregionsrätin oder des ersten Städterregionsrates der Städterregion Aachen nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistags des Kreises Aachen gemäß dem Gesetz zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 312), geändert durch Artikel 3 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus § 2 etwas anderes ergibt.

§ 2

Bildung eines Regionalwahlausschusses

(1) Zur Vorbereitung der Wahl des ersten Städterregionstags der Städterregion Aachen und der ersten Städterregionsrätin oder des ersten Städterregionsrates der Städterregion Aachen sind vom Kreistag des Kreises Aachen 10 Beisitzer in den Wahlausschuss der Städterregion Aachen zu wählen. Der Wahlausschuss wird um neun Beisitzer erweitert, die vom Rat der Stadt Aachen zu wählen sind.

(2) Das Gebiet der Städterregion Aachen (§ 1 Abs. 2 des Städterregion-Aachen-Gesetzes) bildet das Wahlgebiet. Im Sinne des Kommunalwahlgesetzes gelten der Städterregionstag der Städterregion Aachen als Kreistag und die Städterregionsrätin oder der Städterregionsrat der Städterregion Aachen als Landrat.

(3) Die Zahl der zu wählenden Vertreter des ersten Städterregionstags beträgt 72, davon 36 in Wahlbezirken.

(4) Der Wahlausschuss der Städterregion Aachen teilt bezüglich der Wahl des ersten Städterregionstags der Städterregion Aachen abweichend von § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes spätestens 10 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (20. Oktober 2009) das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in Wahlbezirken zu wählen sind. Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind abweichend von § 17 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes innerhalb der letzten 10 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (20. Oktober 2009), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

§ 3
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel IV

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetzes tritt mit Ausnahme von Artikel III am 21. Oktober 2009 in Kraft.
Artikel III tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Das Gesetz ermöglicht der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen einen neuen Gemeindeverband zu bilden, der Kreis im Sinne von Art. 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist und auf den die für Kreise geltenden Vorschriften Anwendung finden. Die so gebildete Städteregion Aachen ist Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen, der aufgelöst wird. Die regionsangehörige Stadt Aachen hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt. Die übrigen regionsangehörigen Gemeinden haben die Rechtsstellung kreisangehöriger Gemeinden. Die gemeinsame administrative und politische Handlungsebene erlaubt den beteiligten Gebietskörperschaften, unter den Bedingungen einer europäischen Grenzregion enger und effizienter zusammenzuwirken, um Synergieeffekte zu erzielen, Doppelzuständigkeiten aufzuheben, Strategien zu vereinheitlichen und politische Spielräume zu eröffnen.

Die Städteregion Aachen wird mit dem Inkrafttreten der Artikel I und II dieses Gesetzes im Oktober 2009 gebildet. Entsprechende Auswirkungen im Bereich des kommunalen Finanzausgleichs werden sich danach erstmals aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2010 ergeben.

Welche Auswirkungen dies im Einzelnen sein werden, lässt sich heute nicht exakt angeben, weil die Höhe der Zuweisungen aus dem Steuerverbund in jedem Haushaltsjahr von verschiedenen verbundenen Entscheidungen des Gesetzgebers abhängt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Bildung der Städteregion Aachen im kommunalen Finanzausgleich systemgerecht berücksichtigt wird, das bedeutet, die Finanzaufweisungen folgen der Aufgabenverantwortung.

Auf der Basis der Zuweisungssystematik des Regierungsentwurfs für das GFG 2008 lässt sich beispielhaft nachvollziehen, welche wesentlichen Veränderungen zu erwarten sind, wenn die Rahmenbedingungen des GFG im Übrigen unverändert bleiben:

- Das Schlüsselzuweisungssystem unterscheidet nicht zwischen kreisangehörigen und kreisfreien Gemeinden. Daher werden sich durch die Bildung der Städteregion bei den Schlüsselzuweisungen für die Stadt Aachen, vorbehaltlich unveränderter Schulträgerverhältnisse, keine Veränderungen ergeben. Anders verhält es sich für die Städteregion Aachen, die im Schlüsselzuweisungssystem wie ein Kreis behandelt würde. Gegenüber dem bisherigen Kreis Aachen werden der Städteregion Aachen auf der Bedarfsseite zusätzlich die Einwohner der Stadt Aachen ungewichtet zugerechnet, was zu einer Steigerung des Gesamtansatzes führen wird. Andererseits ist bei der Städteregion Aachen die veränderte (höhere) Umlagekraft (normierte Einnahmekraft) zu berücksichtigen, da die Stadt Aachen auf Basis der festgesetzten Umlagegrundlagen gegenüber der Städteregion umlagepflichtig wird. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung der Städteregion wird dies zu einer erheblich höheren normierten Umlagekraft der Städteregion Aachen gegenüber dem bisherigen

Kreis Aachen führen. Beide Faktoren wirken sich auch auf die Bestimmung des Grundbetrages bei der Schlüsselzuweisungsberechnung aus. Dieser Grundbetrag, mit dem der ermittelte Gesamtansatz multipliziert wird, ermöglicht erst, den fiktiven Bedarf auch als finanzielles Bedarfsvolumen darzustellen.

- Der über den Schüleransatz im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems zu ermittelnde fiktive Bedarfsanteil findet entsprechend dem Schulträgerprinzip dort Berücksichtigung, wo die Schulträgerschaft anfällt. Nach einem Wechsel der Schulträgerschaft werden die entsprechenden Schüler bei dem neuen Schulträger, bei dem der Bedarf tatsächlich anfällt, berücksichtigt. Über die zweite Gewichtungsstufe des Schüleransatzes wird sichergestellt, dass der Stadt und der Städteregion im Bedarfsermittlungssystem identische Bedarfe zugebilligt werden. Der Wechsel einer Schulträgerschaft von der Stadt Aachen zur Städteregion oder umgekehrt würde daher zu einer Nullsumme zwischen beiden Seiten führen und Dritte nicht tangieren.
- Die im Rahmen der Bedarfszuweisungen an die Stadt Aachen gezahlte Kurortehilfe, so sie denn im maßgeblichen Gemeindefinanzierungsgesetz vorgesehen sein sollte, wird von der Bildung einer Städteregion nicht berührt. Gleiches gilt für die der Stadt Aachen zukommende allgemeine Investitionspauschale, die Schulpauschale (vorbehaltlich des status quo bei der Schulträgerschaft) und für die Sportpauschale.
- Eine Veränderung ergibt sich bei der Investitionspauschale zur Förderung von Maßnahmen zur Altenpflege und -hilfe (IVP-Sozialhilfeträger). Diese IVP erhalten nur Kreise und kreisfreie Städte als Aufgabenträger. Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Einwohner, die 65 Jahre und älter sind. Wenn die Stadt Aachen der Städteregion angehört, fließt der Teil dieser Zuweisung, der bisher der Stadt Aachen zufließt, der Städteregion zu, die dann allerdings auch Aufgabenträger ist, so dass es sich im Verhältnis von Stadt Aachen und Städteregion um eine Nullsumme handelt.

Bei der Stadt Aachen entfällt die Beteiligung an der Landschaftsverbandsumlage, die nur von Kreisen und kreisfreien Städten aufgebracht wird. Die Landschaftsverbandsumlage der Region Aachen wird dementsprechend höher ausfallen, da die bisher auf die Stadt entfallenden Umlagegrundlagen – wie bereits im Zusammenhang mit dem Schlüsselzuweisungssystem dargestellt – nunmehr der Region Aachen zugerechnet wird. Für den Landschaftsverband stellt dies jedoch ein Nullsummenspiel dar.

Als regionsangehörige Stadt hat die Stadt Aachen Regionsumlage an die Städteregion zu leisten. Diese Umlage fällt für die Stadt höher aus als die bisher zu zahlende Landschaftsumlage. Dafür übernimmt die Städteregion aber auch Aufgaben der Stadt Aachen.

Die veränderten finanziellen Wirkungen insbesondere beim kommunalen Finanzausgleich sowie bei der Landschaftsverbands- und der Regionsumlage für den Zeitraum vom In-Kraft-Treten der Artikel I und II dieses Gesetzes bis zum Ende des Jahres 2009 werden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen geregelt (vgl. Artikel I § 2 Abs. 2).

Besonderer Teil:

Zu Artikel I § 1:

§ 1 trifft allgemeine Aussagen zur Bildung der Städteregion. Anstelle des bisherigen Kreises Aachen tritt ein neuer Typ Gemeindeverband, der sich aus den bisherigen kreisangehörigen Gemeinden des aufgelösten Kreises Aachen und der kreisfreien Stadt Aachen zusammensetzt. Die Rechtsstellung dieses Gemeindeverbandes ergibt sich aus § 3 dieses Gesetzes.

Gemäß Absatz 2 besteht das Gebiet der Städteregion Aachen aus den Gebieten der Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Rhld.) und Würselen sowie der Stadt Aachen.

Zu Artikel I § 2:

Diese Vorschrift bestimmt, dass die Städteregion Aachen in die Rechte und Pflichten des aufgelösten Kreises Aachen eintritt. Der zu regelnde Vermögensübergang zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen ist in den als Anlage(n) zu diesem Gesetz beigefügten Vereinbarungen geregelt.

Zu Artikel I § 3:

Mit dieser Vorschrift wird ausdrücklich festgestellt, dass die Städteregion Aachen in ihrer wegen der Einbeziehung einer kreisfreien Stadt für einen Kreis im Sinne der Kreisordnung NRW untypischen Konstellation gleichwohl Kreis im Sinne von Artikel 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist. Die Städteregion Aachen wird ausschließlicher und eigenverantwortlicher Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten. Dass eine kreisfreie Stadt diesem neuen Gemeindeverband Städteregion Aachen angehört, steht der rechtlichen Qualifikation als Kreis im Sinne des Artikels 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen, da die einen Kreis charakterisierenden Merkmale und Funktionen auch in der Städteregion Aachen erhalten bleiben. Das Zusammenwirken einer kreisfreien Stadt und den ehemals dem Kreis Aachen angehörigen Gemeinden unter dem Dach einer Städteregion korrespondiert im Übrigen mit den nach der Gemeindeordnung und der Kreisordnung vorgegebenen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit. Die Städteregion Aachen bildet diese Formen der interkommunalen Zusammenarbeit in institutionalisierter Form ab.

Da dieser neue Gemeindeverband nicht ausdrücklich von den für die Kreise geltenden Vorschriften erfasst wird, regelt Absatz 1 Satz 2, dass diese Vorschriften auch auf die Städteregion Aachen Anwendung finden sollen. Um den Besonderheiten des Zusammenwirkens der kreisfreien Stadt Aachen und den ehemals dem Kreis Aachen angehörigen Gemeinden Rechnung zu tragen, sieht das Gesetz im Weiteren (§§ 6 f.) Möglichkeiten vor, von den für Kreise geltenden Vorschriften abzuweichen.

In Anpassung an den Begriff „Städteregion“ regelt Absatz 2, dass der Kreistag die Bezeichnung „Städteregionstag“, der Kreisausschuss die Bezeichnung „Städteregionsschuss“ und die Landrätin oder der Landrat die Bezeichnungen „Städteregionsrätin“ oder „Städteregionsrat“ führen.

Zu Artikel I § 4:

Absatz 1 stellt klar, dass die Stadt Aachen zwar die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt inne hat, in erster Linie jedoch eine regionsangehörige Gemeinde ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Dies bedeutet, dass die für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung finden, soweit dies nicht mit den für kreisfreie Städte geltenden Bestimmungen kollidiert. Daraus folgt, dass die Einwohner der Stadt Aachen innerhalb der Städteregion die Rechte und Pflichten von Einwohnern kreisangehöriger Gemeinden haben, wie sie sich z. B. aus § 1 Abs. 1, § 6, §§ 20 ff., § 44 und § 45 KrO ergeben. Für die Stadt Aachen als regionsangehörige Gemeinde finden die Regelungen zu Rechten und Pflichten z. B. aus § 7 (Anschluss- und Benutzungszwang), § 55 (Beteiligungsrechte) und § 56 KrO (Kreisumlage) entsprechend Anwendung.

Andererseits hat die Stadt Aachen weiterhin einen Oberbürgermeister im Sinne des § 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Auch finden für sie hinsichtlich der Stadtbezirke die Bestimmungen der §§ 35 bis 38 der Gemeindeordnung und nicht etwa § 39 der Gemeindeordnung Anwendung. Zudem muss eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter als Stadtkämmererin oder Stadtkämmerer bestellt werden. Ohnehin unberührt bleiben solche Rechtsvorschriften wie zum Beispiel § 2 Satz 1 Nr. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes. Danach sind - wie im Fall der kreisfreien Stadt Aachen - die Polizeipräsidien in Polizeibezirken mit mindestens einer kreisfreien Stadt Kreispolizeibehörde.

Intention des Gesetzes ist, die Zusammenarbeit der Mitgliedskommunen in dem neuen Gemeindeverband Städteregion Aachen so weitgehend wie möglich zu fördern und dabei den Status der Stadt Aachen als kreisfreie Stadt so wenig wie möglich zu tangieren.

Auch hinsichtlich des Aufgabenzuschnitts der Stadt Aachen ist in erster Linie vom Aufgabenzuschnitt einer kreisfreien Stadt auszugehen. Die auf die Region übergehenden Zuständigkeiten werden in §§ 6 f. näher geregelt.

Im Absatz 2 dieser Vorschrift wird klargestellt, dass gemäß § 120 Abs. 2 der Gemeindeordnung im Gegensatz zu § 59 der Kreisordnung und § 120 Abs. 1 der Gemeindeordnung nicht der Landrat, sondern die Bezirksregierung die Aufsicht über die regionsangehörige, aber mit der Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt versehenen Stadt Aachen führt. Die Vorschrift korrespondiert mit der Neuregelung in § 1 Nr. 2 der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 15. April 2005, nach der sich der Bezirk der Städteregionsrätin / des Städteregionsrats der Städteregion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde nur auf das Gebiet der Städteregion Aachen ohne die Stadt Aachen erstreckt.

Die bisher auch der Stadt Aachen obliegende staatliche Aufgabe „Schulamts“ wird auf die Städteregion Aachen übertragen, indem geregelt wird, dass die Stadt Aachen nicht als kreisfreie Stadt im Sinne von § 88 Abs. 3 des Schulgesetzes anzusehen ist.

Um zu vermeiden, dass die Stadt Aachen sowohl als kreisfreie Stadt als auch über die Städteregion Aachen in der Landschaftsverbandsversammlung vertreten ist, wird geregelt, dass die Stadt Aachen nicht als kreisfreie Stadt im Sinne von § 1 der Landschaftsverbandsordnung gilt und somit nicht Mitglied des Landschaftsverbandes Rheinland ist.

Zu Artikel I § 5:

Mit dieser Vorschrift wird geregelt, dass auf die dem ehemaligen Kreis Aachen angehörigen, jetzt regionsangehörigen Gemeinden grundsätzlich die für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

Zu Artikel I § 6:

Ausgehend von der rechtssystematisch vorgesehenen Aufgabenverteilung in der Städteregion Aachen - nur die Städteregion Aachen nimmt die ausschließlich Kreisen übertragenen Aufgaben für ihr gesamtes Gebiet einschließlich des Gebiets der Stadt Aachen wahr - wird es innerhalb der Städteregion Aachen ermöglicht, diese Aufgaben der Kreisebene der weiterhin kreisfreien Stadt Aachen für deren Gebiet durch Vereinbarung zu belassen. Auf diese Weise gelangt man in der Region zu individuellen, die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigenden Aufgabenverteilungen.

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach Absatz 2 werden durch dieses Gesetz bestätigt. Um ein hohes Maß an Verbindlichkeit zu erzielen, können sie gemäß Absatz 3 nur durch weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung geändert oder aufgehoben werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass schutzwürdige Belange Dritter nicht unangemessen beeinträchtigt werden (siehe auch § 3 der Gemeindeordnung).

Der höheren Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen wegen bedürfen Vereinbarungen nach Absatz 3 der Zustimmung der übrigen regionsangehörigen Gemeinden.

Zu Artikel I § 7:

Die Vorschrift ermöglicht der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen, für das Gebiet der Stadt Aachen auch zu einem Zeitpunkt nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Aufgaben, die ausschließlich der Kreisebene zugewiesen und die gemäß § 6 Abs. 1 grundsätzlich nur von der Städteregion Aachen wahrzunehmen sind, auf die Stadt Aachen zu übertragen.

Auch in diesen Fällen ist zu berücksichtigen, dass schutzwürdige Belange Dritter nicht unangemessen beeinträchtigt werden und dass der höheren Akzeptanz der

getroffenen Entscheidungen wegen die Vereinbarung der Zustimmung der übrigen regionsangehörigen Gemeinden bedarf.

Die Vorschrift des § 7 erfasst nicht die der Kreisebene zugewiesenen Aufgaben, die im Rahmen des gestuften Aufgabenmodells auch auf die Mittleren oder Großen kreisangehörigen Städte übertragen worden sind. Hinsichtlich der Verlagerung der Zuständigkeit für diese Aufgaben finden sowohl für die kreisfreie Stadt Aachen als auch für die Mittleren (und in der Städteregion Aachen derzeit nicht vorhandenen Großen) kreisangehörigen Städte in der Städteregion Aachen die Regelungen in § 3 Abs. 5 bzw. § 4 der Gemeindeordnung Anwendung.

Zu Artikel I § 8:

Mit dieser Regelung wird das In-Kraft-Treten des Aachen-Gesetzes für den Tag nach Ablauf der bisherigen Kommunalwahlperiode festgelegt. Die Berichtspflicht dient der Überprüfung, ob sich die Regelungen des Aachen-Gesetzes bewährt haben.

Zu Artikel II:

Rechtsvorschriften, in denen auf den Kreis Aachen und/oder auf die Stadt Aachen Bezug genommen wird, werden, soweit erforderlich, redaktionell angepasst.

Zu Artikel III § 1:

Die Wahlperiode des bisherigen Kreistags des Kreises Aachen und die Amtszeit des Landrats enden nach dem in § 1 genannten Gesetz vom 17. Juni 2003 am 20. Oktober 2009. Für die darauf folgende Wahlperiode ist am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen sowie der damit letztmals verbundenen Wahlen der Bürgermeister und Landräte im Herbst 2009 der erste Städteregionstag der an die Stelle des Kreises Aachen tretenden Städteregion Aachen zu wählen.

Zu Artikel III § 2 Abs. 1:

Da nach § 1 nicht mehr der Kreistag und der Landrat des bisherigen Kreises, sondern der erste Städteregionstag und die erste Städteregionsrätin oder der erste Städteregionsrat der aus dem Kreis Aachen und der Stadt Aachen gebildeten Städteregion Aachen zu wählen sind, muss die Stadt Aachen im Wahlausschuss des Kreises, der die Wahl vor Entstehen der Städteregion Aachen vorzubereiten hat, angemessen repräsentiert sein, um die in § 2 der Kommunalwahlordnung genannten Aufgaben - insbesondere die Einteilung der Wahlbezirke der die Stadt Aachen mit erfassenden Städteregion Aachen - wahrzunehmen. Hierfür bietet sich das Verhältnis der vom LDS veröffentlichten Einwohnerzahlen von Kreis (310.247 zum 30.06.2006) und Stadt (257.628 zum 30.06.2006) an. Dieses Verhältnis beträgt bei einer Gesamteinwohnerzahl von Kreis und Stadt von 567.875 Einwohnern 55% für den Kreis und 45% für die Stadt. Da nach § 2 Abs. 2 und 3 der Landrat des Kreises als Wahlleiter Vorsitzender des Wahlausschusses ist, muss er zur Herstellung der

Zahlenverhältnisse von Kreis und Stadt der Zahl der vom Kreistag zu wählenden Beisitzer hinzugerechnet werden.

Der - in der laufenden Wahlperiode noch nicht gebildete - Wahlausschuss des Kreises hatte in der letzten Wahlperiode 10 Beisitzer (so auch der Wahlausschuss der Stadt Aachen, der für das Gebiet der Stadt Aachen - Gemeindewahl, Wahl des Bürgermeisters - erneut zu wählen ist). Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 soll auch der neu zu bildende Wahlausschuss des Kreises 10 Beisitzer haben. Mit dem Landrat hat der Wahlausschuss des Kreises somit 11 Mitglieder. Bei einer Gesamtzahl von 20 Mitgliedern einschließlich des Landrats müssen vom Rat der Stadt Aachen 9 Beisitzer hinzu gewählt werden, damit der Bevölkerungsanteil der Stadt Aachen in der Städteregion von 45% (s. o.) erreicht wird. § 2 Abs. 1, der insgesamt 19 Beisitzer vorsieht, ist eine Sonderregelung zu § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG, der eine Höchstzahl von nur 10 Beisitzern erlaubt, für die Vorbereitung der Wahl des ersten Städteregionstags. Für die Bildung des Wahlausschusses zur Vorbereitung des darauf folgenden Städteregionstags gilt wieder § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG.

Zu Artikel III § 2 Abs. 2:

Es wird klargestellt, dass die Wahlvorbereitung einschließlich Einteilung der Wahlbezirke und Einreichung/Zulassung der Wahlvorschläge nicht mehr für das bisherige Wahlgebiet des Kreises ohne die Stadt Aachen, sondern für das Wahlgebiet der aus Kreis und kreisfreier Stadt zusammengesetzten Städteregion Aachen erfolgt. Die Bezeichnungen Kreistag und Landrat in § 1 KWahlG gelten für den Städteregionstag und den Städteregionsrat / die Städteregionsrätin der Städteregion Aachen.

Zu Artikel III § 2 Abs. 3:

Der Kreistag hat derzeit 56 Vertreter. Damit ist die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b KWahlG für Kreise mit einer Bevölkerungszahl über 300 000, aber nicht über 400 000, zu wählenden Vertreter - nämlich 60 - gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG durch Satzung um 4 verringert worden. Der Kreistag des bisherigen Kreises ist nicht legitimiert, die Zahl der Vertreter des zu bildenden Städteregionstags, die sich nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b bei einer Bevölkerungszahl über 500 000 auf 72 Vertreter beläuft, davon 36 in Wahlbezirken, nach § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG durch Satzung, die nur für den Kreis Geltung hat, zu verringern. Für den ersten Städteregionstag muss es daher bei der gesetzlichen Gesamtzahl von 72 Vertretern bleiben. Für den darauf folgenden Städteregionstag kann eine Satzung der dann existierenden Städteregion eine Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 2 KWahlG regeln.

Zu Artikel III § 2 Abs. 4:

Die Verkürzung der Frist zur Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke auf 10 Monate sowie die Verkürzung der Frist zur Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber auf 10 Monate ist angemessen. Sie ist

dadurch bedingt, dass Artikel III erst nach Beginn der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Kommunalvertretungen in Kraft treten kann; den Parteien und Wählergruppen bleibt jedoch ausreichend Zeit für die Aufstellung der Wahlbezirks- und Listenbewerber. Die besondere Situation im Gebiet der Städteregion Aachen, insbesondere die langjährige Vorbereitungszeit gewährleistet, dass die Rechte aller Betroffenen gewahrt sind.

Zu Artikel III § 3:

Artikel III tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft, damit zum Ende der Wahlperiode am 20.10.2009 die Kommunalwahl ordnungsgemäß vorbereitet werden kann.

Zu Artikel IV:

Artikel IV fasst das In-Kraft-Treten der vorangehenden Artikel zusammen.

Anlage 2 - ENTWURF vom 04.10.2007

Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf „Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz)“

Stand: 04.10.2007

Die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Aachen sowie der Oberbürgermeister der Stadt Aachen und der Landrat des Kreises Aachen haben den vorliegenden Referentenentwurf des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen in zwei Konferenzen miteinander erörtert und kommen zu folgenden, gemeinsamen Einschätzungen, Stellungnahmen und Forderungen:

Die Bürgermeister, der Oberbürgermeister und der Landrat begrüßen es sehr, dass die Landesregierung bereit ist, dem Antrag des Stadtrates Aachen, des Kreistages Aachen sowie der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Aachen zu folgen und ein Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen in den Landtag zur Beratung und Beschlussfassung einzubringen, das mit dem Beginn der neuen Wahlperiode (21.10.2009) die gewünschte Bildung der Gebietskörperschaft „StädteRegion Aachen“ ermöglicht.

Wir bekräftigen ausdrücklich unser Bestreben, mit der Errichtung der StädteRegion Aachen unter den Bedingungen einer europäischen Grenzregion enger und effizienter zusammenzuwirken, Doppelzuständigkeiten in enger Nachbarschaft zu beseitigen, Synergien zu heben, neue politische Spielräume zu eröffnen, regionalbedeutsame Aufgaben grundsätzlich (gemeinsam) durch die StädteRegion Aachen wahrzunehmen sowie mit einheitlichen Strategien die Interessen der zehn in der StädteRegion Aachen vereinten Städte und Gemeinden und ihrer Bürger wirksam nach außen zu vertreten.

Es werden folgende, wesentliche Anregungen eingebracht, deren Berücksichtigung in der Überarbeitung des Referentenentwurfes für die Stadt Aachen, den Kreis Aachen sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden von unerlässlicher Bedeutung ist:

1. Es besteht Einigkeit darin, dass die Rechtsstellung der Stadt Aachen in der neuen StädteRegion Aachen präziser und klarer gefasst werden muss. Die Formulierung entsprechend dem „Hannover-Gesetz“ entspricht dem Wunsch aller Beteiligten. Diese lautet:
 - a) Die Stadt Aachen hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie ist darüber hinaus regionsangehörige Kommune. Auf sie finden die Vorschriften über kreisfreie Städte Anwendung, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
 - b) Auf die Stadt Aachen finden die für die anderen regionsangehörigen Gemeinden im Sinne des § ... geltenden kommunalwahlrechtlichen Vorschriften Anwendung.“

Anlage 2 - ENTWURF vom 04.10.2007

2. Die Stadt Aachen überträgt die aus der Gesetzesanlage ersichtlichen Aufgaben der sog. Kreisstufe auf die Städteregion (Positivkatalog). Die an der Städteregion Beteiligten legen größten Wert darauf, dass es bei dieser allen Beschlüssen der Zweckverbandsversammlung, des Stadtrates Aachen, des Kreistages Aachen sowie der Räte aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden zugrunde liegenden Systematik verbleibt.

Zukünftige neu entstehende Aufgaben der sog. Kreisstufe fallen der Städteregion zu. Auf Verlangen der Stadt Aachen überträgt die Städteregion ihr im Einzelfall diese „neue Kreisaufgabe“ durch entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

3. Die Bürgermeister im Kreis Aachen, der Oberbürgermeister der Stadt Aachen sowie der Landrat des Kreises Aachen fordern in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden NRW, dass der Gesetzgeber mit diesem Gesetz gewährleistet, dass für die an der Bildung der Städteregion beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften finanzielle Nachteile durch die Bildung der StädteRegion Aachen, insbesondere aufgrund der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes, ausgeschlossen werden.

Dies ist eine existentielle Notwendigkeit für die Bildung der StädteRegion.

4. Der Forderung des Innenministeriums, durch die Bildung der StädteRegion Aachen Kostenverschiebungen zwischen der kreisfreien Stadt Aachen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auszuschließen, werden die Beteiligten mit einer Finanzierungsvereinbarung entsprechen.

Die zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen insgesamt zu vereinbarende Finanzierungsregelung muss folgerichtig Bestandteil des Gesetzes werden. Daher ist nicht nur die Vereinbarung über die Vermögensübertragung - wie in § 2 des Referentenentwurfes ausgeführt - sondern auch die Vereinbarung zur Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen in das Gesetz aufzunehmen.

5. Darüber hinaus besteht Einigkeit der Beteiligten, folgende Ergänzungen in das Aachen-Gesetz aufzunehmen:
 - a) eine Experimentierklausel analog § 129 GO NRW zugunsten der StädteRegion Aachen,
 - b) die Zuständigkeit der Städteregion für die Erstellung von Masterplänen analog der Regelung in § 4 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes Regionalverband Ruhr,
 - c) eine Regelung, nach der die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen innerhalb der Mitglieder der StädteRegion Aachen als sog. In-house-Geschäfte zulässig ist,

Anlage 2 - ENTWURF vom 04.10.2007

- d) eine partielle Rechtsnachfolgeklausel der Städteregion bezogen auf die Stadt Aachen (z.B. Mietverträge).

Die im Gesetzentwurf enthaltene Revisionsklausel wird von den Beteiligten ausdrücklich begrüßt.

Die Beteiligten bitten darum, die laufenden Wahlperioden der Personalräte bis zum 21.10.2009 zu verlängern.

Im Übrigen erwarten die Beteiligten vom Gesetzgeber die Steuerunschädlichkeit der anstehenden Vermögensübertragungen.

	Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen (Entwurf vom 18.09.2007)		Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen (Stand BM-Konferenz am 04.10.2007)
	Die von der Stadt Aachen zu zahlende Regionumlage deckt alleine nicht die durch die Stadt Aachen verursachten Haushaltsbelastungen durch den Aufgabenübergang auf die StädteRegion Aachen. Auf der Basis der Erkenntnisse aus den finanziellen Eckdaten der Haushaltsjahre 2005 und 2006 (kamerale Rechnungsergebnisse) führen der Aufgabenübergang sowie die Auswirkungen auf die jährliche Festsetzung der Schlüsselzuweisungen voraussichtlich auch in künftigen Jahren zu erheblichen Ent- oder Belastungen der Stadt Aachen und zu erheblichen Be- oder Entlastungen der StädteRegion Aachen. Um entsprechend der Vorgaben des Innenministeriums finanzielle Nachteile einerseits der kreisangehörigen Kommunen und andererseits der Stadt Aachen zu vermeiden, ist neben der Umlagefinanzierung eine gesonderte Ausgleichsregelung erforderlich, die nachfolgend vereinbart wird.		Die von der Stadt Aachen zu zahlende Regionumlage deckt alleine nicht die durch die Stadt Aachen verursachten Haushaltsbelastungen durch den Aufgabenübergang auf die StädteRegion Aachen. Auf der Basis der Erkenntnisse aus den finanziellen Eckdaten der Haushaltsjahre 2005 und 2006 (kamerale Rechnungsergebnisse) führen der Aufgabenübergang sowie die Auswirkungen auf die jährliche Festsetzung der Schlüsselzuweisungen voraussichtlich auch in künftigen Jahren zu erheblichen Ent- oder Belastungen der Stadt Aachen und zu erheblichen Be- oder Entlastungen der StädteRegion Aachen. Um entsprechend der Vorgaben des Innenministeriums finanzielle Nachteile einerseits der kreisangehörigen Kommunen, der StädteRegion und andererseits der Stadt Aachen zu vermeiden, ist neben der Umlagefinanzierung auf der Basis des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen eine gesonderte Ausgleichsregelung erforderlich, die entsprechend den Beschlüssen der Zweckverbandsversammlung nachfolgend vereinbart wird:

1. Generalklausel

Stadt und Kreis Aachen vereinbaren, dass die durch die Regionsumlage nicht gedeckten bzw. überdeckten Kosten des übertragenen Aufgabenbereichs pauschal ausgeglichen werden.

Zur Ermittlung der pauschalen Ausgleichszahlung werden die Kosten der Aufgabenübertragung und die finanziellen Auswirkungen auf die Allgemeinen Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen, Schul- und Investitionspauschale, Regions- und Landschaftsverbandsumlage) der Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008 zugrunde gelegt. Die Ausgleichszahlung errechnet sich aus dem durchschnittlichen Wert der Haushaltsbe- oder -entlastung dieser 3 Jahre.

Unter Bezugnahme auf die in § 8 Aachen-Gesetz normierte Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag zum 31.12.2014 erfolgt eine Revision nach Rechnungsabschluss des Jahres 2012, um festzustellen, ob der jährliche Ausgleich weiterhin erforderlich ist oder angepasst werden muss. Nach weiteren drei Jahren - also nach Rechnungsabschluss des Jahres 2015 - erfolgt eine weitere Revision mit dem Ziel einer abschließenden Regelung.

1. Generalklausel

Stadt und Kreis Aachen unterstellen als zwingende Voraussetzung, dass der Gemeindeverband StädteRegion sowie den ihm angehörenden Kommunen die Schlüsselzuweisungen zugute kommen, wie sie im jetzigen Berechnungssystem der regionalen Gemeinschaft fließen (Finanzneutralität).

Sie vereinbaren, dass die durch die Regionsumlage nicht gedeckten bzw. überdeckten Kosten des übertragenen Aufgabenbereichs pauschal ausgeglichen werden.

Berechnungsgrundlage für die zu leistende Regionsumlage ist die Fortschreibung der Daten zu den krisenabhängigen Kommunen relevante Bemessung der Kreisumlage.

Zur Ermittlung der pauschalen Ausgleichszahlung werden die Kosten der Aufgabenübertragung und die finanziellen Auswirkungen auf die Allgemeinen Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen, Schul- und Investitionspauschale, Regions- und Landschaftsverbandsumlage) der Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008 zugrunde gelegt. Die Ausgleichszahlung errechnet sich aus dem durchschnittlichen Wert der Haushaltsbe- oder -entlastung dieser 3 Jahre.

Unter Bezugnahme auf die in § 8 Aachen-Gesetz normierte Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag zum 31.12.2014 erfolgt eine Revision nach Rechnungsabschluss des Jahres 2012, um festzustellen, ob der jährliche Ausgleich weiterhin erforderlich ist oder angepasst werden muss. Nach weiteren drei Jahren - also nach Rechnungsabschluss des Jahres 2015 - erfolgt eine weitere Revision mit dem Ziel einer abschließenden Regelung.

Leitlinie dabei ist die vorgenannte Systematik zur Berechnung der Ausgleichszahlungen.

2. Veränderungsklausel Ab dem 21.10.2009 (Zeitpunkt der Gründung der StädteRegion Aachen) können Veränderungen des Aufwands nur durch eine einheitliche Veränderung der Regionsumlage berücksichtigt werden – d.h. Minderungen oder Erhöhungen werden auf alle 10 Städte und Gemeinden gleich verteilt.	2. Veränderungsklausel Ab dem 21.10.2009 (Zeitpunkt der Gründung der StädteRegion Aachen) können Veränderungen des Aufwands nur durch eine einheitliche Veränderung der Regionsumlage berücksichtigt werden – d.h. Minderungen oder Erhöhungen werden auf alle 10 Städte und Gemeinden gleich verteilt. Dies gilt nicht, soweit die Stadt Aachen von dem Recht Gebrauch gemacht hat, neue weisungsbefugte Aufgaben durch Vereinbarung ihrer Zuständigkeiten zu unterstellen.
3. Vermögensklausel Hinsichtlich des Vermögens des Kreises Aachen, der Stadt Aachen und der Zweckverbände wird folgendes vereinbart: - Das Vermögen des in die StädteRegion Aachen aufgehenden Kreises Aachen wird in die StädteRegion integriert. - Das Vermögen folgt grundsätzlich der Aufgabe. Bei Mischnutzungen ist ggfls. eine Einzelfallregelung zu treffen. Nach dem Aufgabenkatalog fallen hierunter in erster Linie Grundstücke und Gebäude für die Aufgabenbereiche • Berufskollegs, SB- und EB-Schule sowie Schule für Kranke • Gesundheitsamt • Verbraucherschutz/Chemisches- und Lebensmitteluntersuchungsamt für den Fall, dass die Aufgabe in die StädteRegion übergeht. Die Stadt Aachen bringt die Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten ein.	3. Vermögensklausel Hinsichtlich des Vermögens des Kreises Aachen, der Stadt Aachen und der Zweckverbände wird folgendes vereinbart: - Das Vermögen des in die StädteRegion Aachen aufgehenden Kreises Aachen wird in die StädteRegion integriert. - Das Vermögen folgt grundsätzlich der Aufgabe. Bei Mischnutzungen ist ggfls. eine Einzelfallregelung zu treffen. Nach dem Aufgabenkatalog fallen hierunter in erster Linie Grundstücke und Gebäude für die Aufgabenbereiche • Berufskollegs, SB- und EB-Schule sowie Schule für Kranke • Gesundheitsamt • Verbraucherschutz/Chemisches- und Lebensmitteluntersuchungsamt Die Stadt Aachen bringt die Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten ein. Die Parteien unterstellen, dass eine Vermögensübertragung wie dargestellt steuerlich erfolgreich erfolgt.

4. Integration ausgelagerter regionaler Aufgaben in die StädteRegion Mit Bildung der StädteRegion Aachen werden aus Stadt und Kreis Aachen ausgegliederte regionale Aufgaben wieder in die StädteRegion integriert. Damit sollen der Atomisierung von Aufgaben Einhalt geboten, unmittelbare politische Legitimation zurückgewonnen sowie Transparenz und Kontrolle gestärkt werden. Betroffen sind folgende Zweckverbände mit entsprechenden Kostenanteilen:		4. Integration ausgelagerter regionaler Aufgaben in die StädteRegion Mit Bildung der StädteRegion Aachen werden aus Stadt und Kreis Aachen ausgegliederte regionale Aufgaben wieder in die StädteRegion integriert. Damit sollen der Atomisierung von Aufgaben Einhalt geboten, unmittelbare politische Legitimation zurückgewonnen sowie Transparenz und Kontrolle gestärkt werden. Betroffen sind folgende Zweckverbände mit entsprechenden Kostenanteilen:
4.1 Der Zweckverband StädteRegion Aachen wird aufgelöst. Die vier Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle werden in die StädteRegion integriert. Die Kosten reduzieren sich bei Stadt und Kreis/ka. Kommunen in gleichem Maße durch Wegfall der Verbandsumlage.		4.1 Der Zweckverband StädteRegion Aachen wird aufgelöst. Die vier Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle werden in die StädteRegion integriert. Die Kosten reduzieren sich bei Stadt und Kreis/ka. Kommunen in gleichem Maße durch Wegfall der Verbandsumlage.
4.2 Der Schulverband in der StädteRegion Aachen (59,0 Stellen) wird integriert; bei der Stadt Aachen entfällt die Verbandsumlage.		4.2 Der Schulverband in der StädteRegion Aachen (59,0 Stellen) wird integriert; bei der Stadt Aachen entfällt die Verbandsumlage
4.3 Der Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen (71,5 Stellen) wird eingegliedert; der städtische Überschussanteil fließt künftig der der StädteRegion zu.		4.3 Der Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen (71,5 Stellen) wird eingegliedert; der städtische Überschussanteil fließt künftig der der StädteRegion zu.
4.4 Der Zweckverband Sparkasse Aachen (0,0 Stellen) geht in die StädteRegion auf, der Anteil der Stadt Aachen am Bilanzgewinn geht auf die StädteRegion über.		4.4 Der Zweckverband Sparkasse wird gesondert geregelt. Der Anteil der Stadt Aachen am Bilanzgewinn geht auf die StädteRegion über.
		4.5 Weitergehende vermögensrelevante Aussagen sind in Ansehung der Zweckverbände entbehrlich, da sie derzeit über kein relevantes Anlagevermögen verfügen.
		5. Bezüglich der zivilrechtlichen Beteiligungen an gemeinsamen Gesellschaften wird eine gesonderte Regelung getroffen, die von der häufigen Geschäftsgrundlage ausgeht (z.B. AWA/MVA inkl. anhängiger Forderungen zum Ausgleich beim Kreis für Deponien etc.). Grundsatz gilt für den Zweckverband AWA: Es soll folgender Grundsatz gelten: Alle Beteiligten sind und bleiben hinsichtlich der positiven wie negativen Wirkungen selbst verantwortlich

	5. Pensionsverpflichtungen/-rückstellungen Die StädteRegion bleibt als Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen Mitglied der Rheinischen Versorgungskasse. Insoweit werden die ab dem Zeitpunkt des Wechsels neu entstehenden Pensionsverpflichtungen für die von der Stadt Aachen in die StädteRegion wechselnden Beamten zukünftig auch dort abgesichert. Für die bis zum Zeitraum des Wechsels in die StädteRegion entstandenen Ansprüche der Beamten der Stadt Aachen gilt § 107b BeamtVG.		6. Pensionsverpflichtungen/-rückstellungen Die StädteRegion bleibt als Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen Mitglied der Rheinischen Versorgungskasse. Insoweit werden die ab dem Zeitpunkt des Wechsels neu entstehenden Pensionsverpflichtungen für die von der Stadt Aachen in die StädteRegion wechselnden Beamten zukünftig auch dort abgesichert. Für die bis zum Zeitraum des Wechsels in die StädteRegion entstandenen Ansprüche der Beamten der Stadt Aachen gilt § 107b BeamtVG.
	6. Synergien Gemäß der Vorgabe des Innenministeriums, durch die Bildung der StädteRegion Aachen finanzielle Entlastungen zu generieren, haben sich Stadt und Kreis Aachen auf der Grundlage der Berichte der Organisationseinheiten vereinbart, neben den politischen Mehrwerten Synergieeffekte bei den zu übertragenden Aufgaben im Bereich der Personal- und Sachkosten in Höhe von 3% bis 2009 und insgesamt 10% bis 2015 auf der Basis des Ist-Zustandes 2005 zu erreichen. Die Einsparungen bis 2009 kommen der Stadt Aachen sowie den ka. Kommunen jeweils separat zu Gute. Ab der Gründung der StädteRegion entlasten die Synergieeffekte alle Mitgliedskommunen über die Regionsumlage in gleicher Weise.		7. Synergien Gemäß der Vorgabe des Innenministeriums, durch die Bildung der StädteRegion Aachen finanzielle Entlastungen zu generieren, haben sich Stadt und Kreis Aachen auf der Grundlage der Berichte der Organisationseinheiten vereinbart, neben den politischen Mehrwerten Synergieeffekte bei den zu übertragenden Aufgaben im Bereich der Personal- und Sachkosten in Höhe von 3% bis 2009 und insgesamt 10% bis 2015 auf der Basis des Ist-Zustandes 2005 zu erreichen. Die Einsparungen bis 2009 kommen der Stadt Aachen sowie den ka. Kommunen jeweils separat zu Gute. Ab der Gründung der StädteRegion entlasten die Synergieeffekte alle Mitgliedskommunen über die Regionsumlage in gleicher Weise.

7. Verwertungsklausel Bei Veräußerung von Vermögen steht der zur Eröffnungsbilanz festgestellte Vermögenswert innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren (Immobilien) resp. 15 Jahren (wirtschaftliche Beteiligungen) ausschließlich der jeweils einbringenden Seite (im Falle des Vermögens des Kreises Aachen den neun kreisangehörigen Städten und Gemeinden – im Falle des Vermögens der Stadt Aachen der Stadt Aachen) zur Verfügung. Der ab dem 21.10.2009 erzielte Zugewinn fällt im Verhältnis der Regionsumlage allen Mitgliedskörperschaften zu. Als Veräußerung im Sinne dieser Regelung gilt nicht die Beteiligung/Einbringung von Gesellschaftsanteilen in eine Gesellschaft der Stadt Aachen bzw. des ehemaligen Kreises Aachen.		8. Verwertungsklausel Bei Veräußerung von Vermögen steht der zur Eröffnungsbilanz festgestellte Vermögenswert innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren (Immobilien) resp. 15 Jahren (wirtschaftliche Beteiligungen) ausschließlich der jeweils einbringenden Seite (im Falle des Vermögens des Kreises Aachen den neun kreisangehörigen Städten und Gemeinden – im Falle des Vermögens der Stadt Aachen der Stadt Aachen) zur Verfügung. Der ab dem 21.10.2009 erzielte Zugewinn fällt im Verhältnis der Regionsumlage allen Mitgliedskörperschaften zu. Als Veräußerung im Sinne dieser Regelung gilt nicht die Beteiligung/Einbringung von Gesellschaftsanteilen in eine Gesellschaft der Stadt Aachen bzw. des ehemaligen Kreises Aachen.
8. Übergangsregelung Für die Übergangszeit zwischen Inkrafttreten der Artikel I und II des Aachen-Gesetzes (21.10.2009) und dem Beginn des ersten Haushaltsjahres (01.01.2010) wird zwischen der Stadt und dem Kreis Aachen vereinbart, dass die finanziellen Auswirkungen des Aufgabenübergangs und die finanziellen Auswirkungen auf die Allgemeinen Deckungsmittel für den Zeitraum vom 21.10.2009 bis 31.12.2009 durch eine Erstattungszahlung ausgeglichen werden.		9. Übergangsregelung Für die Übergangszeit zwischen Inkrafttreten der Artikel I und II des Aachen-Gesetzes (21.10.2009) und dem Beginn des ersten Haushaltsjahres (01.01.2010) wird zwischen der Stadt und dem Kreis Aachen vereinbart, dass die finanziellen Auswirkungen des Aufgabenübergangs und die finanziellen Auswirkungen auf die Allgemeinen Deckungsmittel für den Zeitraum vom 21.10.2009 bis 31.12.2009 durch eine zeitanteilige Erstattungszahlung – berechnet auf der Grundlage der Generalklausel gem. Ziff. 1 dieser Vereinbarung – ausgeglichen werden.

10. Anpassungsklausel

Sollten insbesondere durch von den Vertragsparteien nicht zu beeinflussende Gründe besondere Grundlagen dieser Vereinbarung gegenstandslos werden bzw. die mit ihnen bezweckte Ausgleichswirkung nicht mehr erreicht werden (z.B. Wegfall der Steuerunschädlichkeit bei der Vermögensübertragung), verpflichten sich die Parteien, diese Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem Zweck der entfallenen Bestimmungen bzw. der zugrunde gelegten Ausgleichswirkung in gleicher Weise gerecht werden. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung wird hierdurch nicht berührt.

Sollte im Einzelnen durch die Umsetzung dieser Vereinbarung nachweislich und nachhaltig auf Seiten einer der Vertragsparteien oder aber auch auf Seiten der bisherigen kreisangehörigen Kommunen das Gebot der haushaltsrechtlichen Belastungsneutralität verletzt werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, ausgleichende Vereinbarungen zu treffen.

11. Schiedsgerichtsklausel

Im Falle der Nichterreichung unterwerfen sich die Beteiligten einem einvernehmlichen Schiedsgericht, das aus den drei Hauptgeschäftsführern der kommunalen Spitzenverbände NRW bzw. ihrer Vertreter im Amt besteht.

Anlage 4: Stellungnahme des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Anlage 5: Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Anlage 6: Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40472 Düsseldorf

Herrn Minister
Dr. Ingo Wolf
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstr. 5

40213 Düsseldorf

per Fax: 0211/8713355

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/ 96508 - 0
Direkt: 0211/ 96508 - 23
Telefax: 0211/ 96508 - 50
E-Mail: martin.klein@lkt-nrw.de

Datum: 28.09.2007
Aktenz.: 10.13.00.3 Schu/Hä

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Bildung der Städteregion Aachen

Sehr geehrter Herr Minister,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Seitens des Landkreistages NRW kann dem Gesetzentwurf mit folgenden Maßgaben zugestimmt werden:

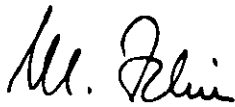
1. Die Bildung der Städteregion trägt der besonderen Lage im Raum Aachen Rechnung („Dreiländer-Eck“). Sie hat keine Vorbildwirkung für die Organisation kommunaler Zusammenarbeit in anderen Regionen des Landes NRW.
2. Alle kommunalen Gebietskörperschaften, die die Städteregion Aachen bilden sollen, stimmen dem Gesetzentwurf zu.
3. Die Bildung der Städteregion Aachen darf bei den Finanzaufweisungen des Landes an die kommunalen Gebietskörperschaften nicht zu finanziellen Verschiebungen zu Lasten der nicht an der Städteregion Aachen beteiligten Kommunen führen, die von letzteren nicht akzeptiert werden können.

Wir hoffen zwar, dass auch die dritte Voraussetzung erfüllt ist. Um dies abschließend beurteilen zu können, wären wir Ihnen jedoch dankbar, wenn Sie uns virtuelle Vergleichsberechnungen des LDS zur Verfügung stellen könnten, wie sich die Finanzaufweisungen des Landes an die in dieser Region befindlichen kommunalen Gebietskörperschaften darstellen würden, wenn es bei der bisherigen Gebietsstruktur bleiben würde, und wie sich die Finanzaufweisungen entwickeln würden, wenn es

zu einer Neuorganisation der Struktur auf der Basis des jetzigen Referentenentwurfs kommen würde. Erst wenn uns diese Vergleichsberechnungen vorliegen, können wir uns zu Punkt 3. eine abschließende Meinung bilden. Dankbar wären wir, wenn Sie veranlassen könnten, dass das LDS möglichst schnell die entsprechenden Vergleichsberechnungen durchführt und uns diese anschließend zur Verfügung gestellt werden.

4. Seitens des Landes ist zu gewährleisten, dass etwaige finanzielle Nachteile aus der Bildung der Städteregion aufgrund der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes ausgeschlossen werden. Dies gilt jedenfalls für mögliche Verschlechterungen im Gesamtsaldo der an der Städteregion beteiligten Gebietskörperschaften im Vergleich zur bisherigen Gebietsstruktur, die über eine Relevanzgrenze von 1.000.000 EUR hinausgehen. Dazu ist die unter Ziffer 3 angesprochene virtuelle Vergleichsberechnung ebenfalls von Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Klein'.

Dr. Martin Klein



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn
Dr. Ingo Wolf
Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-mail: Hans.Gerd.vonLennep@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I vl/gr

Ansprechpartner: Beigeordneter von Lennep

Durchwahl 0211 • 4587-223

5. Oktober 2007

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachengesetz)

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Wolf,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf zur Bildung der Städteregion Aachen Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen es, dass die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf die gesetzliche Grundlage schaffen will, um die Bildung der Städteregion Aachen zu ermöglichen. Wir gehen davon aus, dass die Bildung der Städteregion Aachen nach wie vor dem gemeinsamen Willen aller Beteiligten entspricht und auch diese dem Gesetzentwurf zustimmen. Des weiteren gehen wir davon aus, dass entsprechend den bisherigen Vorgaben seitens des Innenministeriums finanzielle Nachteile einerseits der kreisangehörigen Kommunen und andererseits der Stadt Aachen vermieden werden.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen vorzutragen:

1. Artikel 1 § 6 Abs. 1 normiert eine generelle Zuständigkeit für die Städteregion Aachen hinsichtlich der ausschließlich der Kreisebene übertragenen Aufgaben. Dies entspricht der generellen Zielsetzung der Bildung der Städteregion, unter den Bedingungen einer europäischen Grenzregion enger und effizienter Zusammenzuwirken und Synergieeffekte zu erzielen.

In Abs. 2 werden Vereinbarungen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen bestätigt, die sowohl die Übertragung von Aufgaben auf die Stadt Aachen als auch die Übertragung von Aufgaben auf die Städteregion zum Inhalt haben. Diejenigen Vereinbarungen, die eine Zuständigkeit der Städteregion Aachen begründen, fallen jedoch unter die Generalregelung des Abs. 1 und stellen keine abweichende Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen dar.

2. Des Weiteren ist fraglich, ob die in Abs. 3 verankerte Zustimmung aller übrigen regionsangehörigen Gemeinden nicht eine zu starre Verfestigung der gefundenen Lösungen darstellt. Entwicklungen in der Zukunft, die derzeit noch nicht absehbar sind, könnten auch zu anderen Lösungen führen. Dem Minderheitenschutz wäre u.E. ausreichend Rechnung getragen, wenn der letzte Satz von § 6 Abs. 3 lauten würde:

„Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der regionsangehörigen Gemeinden.“

haben. Es ist zu erwarten, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der Europäischen Union für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten tätig ist, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Europäischen Union zu einem der wichtigsten Ziele hat. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist in der Lage, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Europäischen Union zu fördern, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Europäischen Union zu einem der wichtigsten Ziele hat.

7. Insgesamt ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der Europäischen Union für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten tätig ist, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Europäischen Union zu einem der wichtigsten Ziele hat. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist in der Lage, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Europäischen Union zu fördern, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Europäischen Union zu einem der wichtigsten Ziele hat.

Insgesamt ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der Europäischen Union für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten tätig ist, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Europäischen Union zu einem der wichtigsten Ziele hat. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist in der Lage, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Europäischen Union zu fördern, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Europäischen Union zu einem der wichtigsten Ziele hat.

Als Vorsitzender der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der Europäischen Union für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten tätig ist, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Europäischen Union zu einem der wichtigsten Ziele hat.

Dr. Herbert Wehner



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn
Oberbürgermeister der Stadt Aachen
Dr. Jürgen Linden
Katschhof
52062 Aachen

Herrn
Landrat des Kreises Aachen
Carl Ludwig Meulenbergh
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Herrn
Bürgermeister der Stadt Alsdorf
Helmut Klein
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Herrn
Bürgermeister der Stadt Baesweiler
Prof. Dr. Willi Linkens
Mariastraße 2
52499 Baesweiler

Herrn
Bürgermeister der Stadt Eschweiler
Rudolf Bertram
Rathausplatz 1
52249 Eschweiler

Herrn
Bürgermeister der Stadt Herzogenrath
Gerd Zimmermann
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Herrn
Bürgermeister der Stadt Monschau
Theo Steinröx
Laufenstraße 84
52156 Monschau

11. September 2007

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
32 - 44.11-6888/07

MR Niebecker / RD Eickmeier
Telefon 0211 871-2545
Fax 0211 871-2979
wolfgang.eickmeier@im.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Herrn
Bürgermeister der Gemeinde Roetgen
Manfred Eis
Hauptstraße 55
52159 Roetgen

Herrn
Bürgermeister der Gemeinde Simmerath
Hubert Breuer
Rathausplatz
52153 Simmerath

Herrn
Bürgermeister der Stadt Stolberg (Rhld.)
Ferdinand Gatzweiler
Rathausstraße 11 - 13
52222 Stolberg (Rhld.)

Herrn
Bürgermeister der Stadt Würselen
Werner Breuer
Morlaixplatz 1
52146 Würselen

**Entwurf eines Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen
(Aachen-Gesetz);**

Anlagen: - 1 - (geheftet)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Aachen, der Kreis Aachen und die dem Kreis Aachen
angehörenden Gemeinden haben übereinstimmend den Willen zur
Bildung einer Gebietskörperschaft „Städteregion Aachen“ bekundet.
Wie in verschiedenen Gesprächen mit Vertretern der Region erörtert,
kommt die Landesregierung diesem Vorhaben mit dem anliegenden
ressortabgestimmten Entwurf eines Gesetzes zur Bildung der



Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) entgegen.

Seite 3 von 3

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel I § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 von der Stadt Aachen und vom Kreis Aachen zu treffende Vereinbarungen zum Vermögensübergang und zur Aufgabenübertragung vor. Diese Vereinbarungen sollen durch das Aachen-Gesetz gesetzlich bestätigt werden. Es ist beabsichtigt, den Gesetzentwurf mit den Vereinbarungen als Anlagen Ende Oktober beim Landtag einzubringen. Wegen der zeitlichen Erfordernisse des Gesetzgebungsverfahrens, die u. a. dem beigefügten Zeitplan zu entnehmen sind, wäre ich Ihnen für eine möglichst zeitnahe Übersendung der entsprechenden Vereinbarungen dankbar.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, bietet sich zur Erörterung der Grundzüge des Gesetzentwurfs und zur Absprache weiterer Details ein Austausch im Rahmen Ihrer Bürgermeisterkonferenz am 20.09.2007 an.

Sofern Sie bereits jetzt weitere Anregungen oder Änderungswünsche zum Gesetzentwurf haben, wäre ich dankbar, wenn Sie mir diese bis zum 19.09.2007 unter der E-Mail-Adresse referat32@im.nrw.de mitteilen würden. Das Ende der Verbände-/Beteiligtenanhörung ist für den 28.09.2007 vorgesehen.

Den kommunalen Spitzenverbänden habe ich mit Schreiben vom heutigen Tage ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Als Ansprechpartner stehen seitens des Innenministeriums auch Herr MR Niebecker (Tel. 871-2456; walter.niebecker@im.nrw.de) und Herr RD Eickmeier (Tel. 871-2545; wolfgang.eickmeier@im.nrw.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag
gez. Winkel

Seite 4 von 3

**Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen
(Aachen-Gesetz)**

A. Problem

Die Gebietskörperschaften Stadt Aachen, Kreis Aachen und die dem Kreis Aachen angehörenden Gemeinden haben übereinstimmend den Willen zur Bildung eines unmittelbar demokratisch legitimierten regionalen Aufgabenträgers bekundet. Dieser soll eine gemeinsame administrative und politische Handlungsebene bilden, die unter dem Begriff „Städteregion Aachen“ zusammengeführt wird. Mit der Errichtung der Städteregion Aachen wollen die beteiligten Gebietskörperschaften unter den Bedingungen einer europäischen Grenzregion enger und effizienter zusammenwirken, um Synergieeffekte zu erzielen, Doppelzuständigkeiten aufzuheben, Strategien zu vereinheitlichen und politische Spielräume zu eröffnen.

B. Lösung

Die Stadt Aachen und der Kreis Aachen bilden einen neuen Gemeindeverband, der Kreis im Sinne von Artikel 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist und auf den die für Kreise geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Der Gemeindeverband heißt Städteregion Aachen. Er ist Rechtsnachfolger des Kreises Aachen, der aufgelöst wird. Die regionsangehörige Stadt Aachen hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt. Die übrigen regionsangehörigen Gemeinden haben die Rechtsstellung kreisangehöriger Gemeinden. Gesetzliche Aufgaben können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen den Bedürfnissen der Betroffenen in der Städteregion Aachen entsprechend übertragen werden.

C. Alternativen

Keine. Die Städteregion Aachen könnte zwar als weitere Verwaltungsebene oberhalb der Kreisebene und unterhalb der Landschaftsverbände etabliert werden. Dies widerspräche jedoch den Zielen einer einfachen und geordneten Verwaltungsstruktur.

D. Kosten

Keine. Es ist mit Kosteneinsparungen bei den beteiligten Gebietskörperschaften zu rechnen.

E. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Kommunen belastende Auswirkungen sind nicht erkennbar.

F. Zuständigkeit

Federführend ist das Innenministerium. Die übrigen Ressorts sind beteiligt.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen sind derzeit nicht absehbar.

Gesetz
zur Bildung der Städteregion Aachen
– Aachen-Gesetz –
vom ...

Artikel I

Städteregion Aachen Gesetz

§ 1

Bildung der Städteregion Aachen

(1) Aus den Gemeinden des Kreises Aachen und der Stadt Aachen wird mit Wirkung vom 21. Oktober 2009 als neuer Gemeindeverband die Gebietskörperschaft Städteregion Aachen gebildet. Der Kreis Aachen wird mit Ablauf des 20. Oktober 2009 aufgelöst.

(2) Das Gebiet der Städteregion Aachen besteht aus dem Gebiet der zu ihr gehörenden Gemeinden.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Städteregion Aachen ist Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen.

(2) Die Vereinbarung(en) zum Vermögensübergang zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen vom (Anlage(n) ..) werden bestätigt.

§ 3

Rechtsstellung der Städteregion Aachen

(1) Die Städteregion Aachen hat die Rechtsstellung eines Kreises im Sinne von Artikel 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Auf sie finden die für Kreise geltenden Vorschriften Anwendung, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Kreistag führt die Bezeichnung „Städteregionstag“, der Kreisausschuss führt die Bezeichnung „Städteregionsausschuss“ und die Landrätin bzw. der Landrat führt

die Bezeichnung „Städteregionsrätin“ bzw. „Städteregionsrat“.

§ 4

Rechtsstellung der Stadt Aachen

- (1) Die Stadt Aachen ist regionsangehörige Gemeinde. Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.
- (2) Die Stadt Aachen gilt nicht als kreisangehörige Gemeinde im Sinne von § 59 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Stadt Aachen gilt nicht als kreisfreie Stadt im Sinne von § 88 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und § 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Rechtsstellung der übrigen regionsangehörigen Gemeinden

Die Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Rhld.) und Würselen haben die Rechtsstellung kreisangehöriger Gemeinden. Auf sie finden die für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Besondere Aufgabenverteilung innerhalb der Städteregion Aachen

- (1) Die der Kreisebene übertragenen Aufgaben werden, soweit sie darüber hinaus nicht auch den Großen sowie den Mittleren kreisangehörigen Städten zugewiesen worden sind, für das Gebiet der Städteregion Aachen von der Städteregion Aachen wahrgenommen.
- (2) Zu der von Absatz 1 abweichenden Übertragung von Aufgaben auf die Stadt Aachen werden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen bestätigt:
 1. z. B. Jugendamt.... (Anlage)
 2. (Anlage)
 -
- (3) Eine Vereinbarung nach Absatz 2 kann außer durch Gesetz nur durch weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit geändert oder aufgehoben werden. Schutzwürdige Belange Dritter dürfen nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Sie bedürfen der

Zustimmung der übrigen regionsangehörigen Gemeinden.

§ 7

Zukünftige Vereinbarungen

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zwischen der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen können für das Gebiet der Stadt Aachen von § 6 Abs. 1 abweichende Aufgabenübertragungen auf die Stadt Aachen getroffen werden. § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetzes tritt am 21. Oktober 2009 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen und dazu, ob das Gesetz geändert werden soll.

Artikel II

Änderung weiterer Vorschriften

- 1. Die Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 15. April 2005 (GV. NRW. S. 374), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:**
 - 1.1. Im Abschnitt I wird unter der laufenden Nummer 1.4 in der Zeile „Kreise“ und der Spalte „Bezirk“ vor das Wort „Aachen“ das Wort „Städteregion“ eingefügt.
 - 1.2. Im Abschnitt II wird unter der laufenden Nummer 1.41 in der Spalte „Bezeichnung und Sitz“ die Angabe „Landrätin/Landrat“ durch „Städteregionsrätin/Städteregionsrat der Städteregion Aachen“ und in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „Kreis Aachen“ durch „Städteregion Aachen ohne das Gebiet der Stadt Aachen“ ersetzt.
 - 1.3. Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 3.203 in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „Der Kreis Aachen“ durch „Die Städteregion Aachen, soweit sie nicht zum Bezirk des Finanzamts Aachen-Stadt gehört“ ersetzt.
 - 1.4. Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 4.401 in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „Kreisfreie Stadt Aachen und Kreis“ durch „Städteregion“ ersetzt.
 - 1.5. Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 5.01 in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „Kreisfreie Stadt“ durch „Städteregion“ ersetzt. Die Angabe „Kreis Aachen“ wird gestrichen.
 - 1.6. Im Abschnitt II wird die Zeile mit der laufenden Nummer 6.401 gestrichen.
 - 1.7. Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 6.405 in der Spalte „Bezeichnung und Sitz“ die Wörter „den Kreis“ durch „die Städteregion“ ersetzt. In der Spalte „Bezirk“ wird das Wort „Kreis“ durch „Städteregion“ ersetzt.
 - 1.8. Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 7.01 in der Spalte „Bezeichnung und Sitz“ die Wörter „Kreisfreie Stadt“ durch „Städteregion“ ersetzt. In der Zeile „Kreise“ wird in der Spalte „Bezirk“ die Angabe „Aachen,“ gestrichen.

6. **Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Amtsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Staatskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Jahr 1988 (GV. NRW. S. 836) wird wie folgt geändert:**

§ 1 Satz 2 werden die Wörter „kreisfreie Stadt Aachen und den Kreis Aachen“ durch „Städteregion“ ersetzt.

7. **Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. November 2002 (GV. NRW. S.562), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 266), wird wie folgt geändert:**

Buchstabe a) Ziffer 1 werden die Wörter „kreisfreie Stadt Aachen und den Kreis Aachen“ durch „Städteregion“ ersetzt.

8. **Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen - AG ArbGG - vom 24. November 1981 (GV. NRW. S. 100) wird wie folgt geändert:**

§ 3 Abs. 3 Nr. 1 werden die Angaben „kreisfreien Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen sowie der Kreise“ ersetzt.

9. **Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung - AG VwGO - vom 07. März 1960 (GV. NRW. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 107), wird wie folgt geändert:**

§ 6 Abs. 2 Buchstabe a) werden die Angaben „kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen und der Kreise“ ersetzt.

§ 6 Abs. 2 Nr. 3 werden die Angaben „Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen ohne das Gebiet der Stadt Aachen und der Kreise“ ersetzt.

10. **Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen - AG-SGG - vom 08. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 412), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Errichtung des Sozialversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 678), wird wie folgt geändert:**

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 werden die Angaben „kreisfreien Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen und der Kreise“ ersetzt.

11. **Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Schulgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 05. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 618), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Zweiten**

Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 wird das Wort „Kreis“ durch „Städteregion“ und die Wörter „des Kreises“ durch „der Städteregion“ ersetzt.

- 8. Die Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämtler in Nordrhein-Westfalen vom 03. Juni 2003 (GV. NRW S. 305), geändert durch Artikel 92 des Fünften Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:**

8.1. In § 1 Nr. 1 werden die Angaben „Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen und die Kreise“ ersetzt.

8.2. In § 2 Nr. 2 werden sowohl hinter dem Wort „Städte“ als auch hinter dem Wort „Kreise“ die Angaben „Aachen,“ gestrichen; hinter dem Wort „Wesel“ werden die Wörter „sowie die Städteregion Aachen“ eingefügt.

- 9. Die Verordnung über die Neugliederung der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 01. März 1977 (GV. NRW. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 185 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:**

In § 2 Nr. 1 werden die Angaben „kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen sowie die Kreise“ ersetzt.

- 10. Die Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 01. März 1977 (GV. NRW. S. 95), geändert durch Artikel 186 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:**

In § 1 Nr. 1 werden die Angaben „kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen sowie die Kreise“ ersetzt.

- 11. Die Verordnung über den Nationalpark Eifel - NP-VO Eifel - vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird wie folgt geändert:**

11.1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Kreise Aachen und“ durch „Städteregion Aachen und des Kreises“ ersetzt.

11.2. In § 2 Abs. 2 werden die Angaben „den Kreisen Aachen,“ durch „der Städteregion Aachen und den Kreisen“ ersetzt.

11.3. In § 7 Abs. 1 werden die Angaben „Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen und der Kreise“ ersetzt.

11.4. In § 19 Abs. 1 wird nach den Angaben „Bezirksregierung Köln,“ ein neuer Spiegelstrich „- dem Städteregionsrat / der Städteregionsrätin der Städteregion Aachen,“ eingefügt. Im folgenden Spiegelstrich werden die Angaben „Euskirchen, Düren und Aachen“ durch „Euskirchen und Düren“ ersetzt.

11.5. In § 20 Abs. 1 werden jeweils die Angaben „Euskirchen, Düren und“ durch „Euskirchen und Düren sowie der Städteregion“ eingefügt.

12. Die Verordnung über die Zuständigkeiten und die Bezirke der Versorgungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. August 1978 (GV. NRW. 1978 S. 494); geändert durch Artikel 257 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Angaben „kreisfreie Stadt Aachen, die Kreise Aachen“ durch „Städteregion Aachen sowie die Kreise“ ersetzt.

13. Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPVNG NRW) vom 07. März 1995 (GV. NRW. S. 196,) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 258), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Städte Bonn, Köln und Leverkusen, Städteregion Aachen sowie Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis“.

Artikel III

Gesetz zur Vorbereitung der Wahlen des ersten Städteregionstags und der ersten Städteregionsrätin oder des ersten Städteregionsrates der Städteregion Aachen

§ 1

Anwendung des Kommunalwahlgesetzes

Für die am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2009 stattfindende Wahl des ersten Städteregionstags der Städteregion Aachen und der ersten Städteregionsrätin oder des ersten Städteregionsrates der Städteregion Aachen nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistags des Kreises Aachen gemäß dem Gesetz zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 312), geändert durch Artikel 3 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus § 2 etwas anderes ergibt.

§ 2

Bildung eines Regionalwahlausschusses

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl des ersten Städteregionstags der Städteregion Aachen und der ersten Städteregionsrätin oder des ersten Städteregionsrates der Städteregion Aachen sind vom Kreistag des Kreises Aachen 10 Beisitzer in den Wahlausschuss der Städteregion Aachen zu wählen. Der Wahlausschuss wird um neun Beisitzer erweitert, die vom Rat der Stadt Aachen zu wählen sind.
- (2) Das Gebiet der Städteregion Aachen (§ 1 Abs. 2 des Städteregion-Aachen-Gesetzes) bildet das Wahlgebiet. Im Sinne des Kommunalwahlgesetzes gelten der Städteregionstag der Städteregion Aachen als Kreistag und die Städteregionsrätin oder der Städteregionsrat der Städteregion Aachen als Landrat.
- (3) Die Zahl der zu wählenden Vertreter des ersten Städteregionstags beträgt 72, davon 36 in Wahlbezirken.
- (4) Der Wahlausschuss der Städteregion Aachen teilt bezüglich der Wahl des ersten Städteregionstags der Städteregion Aachen abweichend von § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes spätestens 10 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (20. Oktober 2009) das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in Wahlbezirken zu wählen sind. Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind abweichend von § 17 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes innerhalb der letzten 10 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (20. Oktober 2009), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

§ 3
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel IV

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetzes tritt mit Ausnahme von Artikel III am 21. Oktober 2009 in Kraft.
Artikel III tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Das Gesetz ermöglicht der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen einen neuen Gemeindeverband zu bilden, der Kreis im Sinne von Art. 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist und auf den die für Kreise geltenden Vorschriften Anwendung finden. Die so gebildete Städteregion Aachen ist Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen, der aufgelöst wird. Die regionsangehörige Stadt Aachen hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt. Die übrigen regionsangehörigen Gemeinden haben die Rechtsstellung kreisangehöriger Gemeinden. Die gemeinsame administrative und politische Handlungsebene erlaubt den beteiligten Gebietskörperschaften, unter den Bedingungen einer europäischen Grenzregion enger und effizienter zusammenzuwirken, um Synergieeffekte zu erzielen, Doppelzuständigkeiten aufzuheben, Strategien zu vereinheitlichen und politische Spielräume zu eröffnen.

Die Städteregion Aachen wird mit dem Inkrafttreten der Artikel I und II dieses Gesetzes im Oktober 2009 gebildet. Entsprechende Auswirkungen im Bereich des kommunalen Finanzausgleichs werden sich danach erstmals aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2010 ergeben.

Welche Auswirkungen dies im Einzelnen sein werden, lässt sich heute nicht exakt angeben, weil die Höhe der Zuweisungen aus dem Steuerverbund in jedem Haushaltsjahr von verschiedenen verbundenen Entscheidungen des Gesetzgebers abhängt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Bildung der Städteregion Aachen im kommunalen Finanzausgleich systemgerecht berücksichtigt wird, das bedeutet, die Finanzzuweisungen folgen der Aufgabenverantwortung.

Auf der Basis der Zuweisungssystematik des Regierungsentwurfs für das GFG 2008 lässt sich beispielhaft nachvollziehen, welche wesentlichen Veränderungen zu erwarten sind, wenn die Rahmenbedingungen des GFG im Übrigen unverändert bleiben:

- Das Schlüsselzuweisungssystem unterscheidet nicht zwischen kreisangehörigen und kreisfreien Gemeinden. Daher werden sich durch die Bildung der Städteregion bei den Schlüsselzuweisungen für die Stadt Aachen, vorbehaltlich unveränderter Schulträgerverhältnisse, keine Veränderungen ergeben. Anders verhält es sich für die Städteregion Aachen, die im Schlüsselzuweisungssystem wie ein Kreis behandelt würde. Gegenüber dem bisherigen Kreis Aachen werden der Städteregion Aachen auf der Bedarfsseite zusätzlich die Einwohner der Stadt Aachen ungewichtet zugerechnet, was zu einer Steigerung des Gesamtansatzes führen wird. Andererseits ist bei der Städteregion Aachen die veränderte (höhere) Umlagekraft (normierte Einnahmekraft) zu berücksichtigen, da die Stadt Aachen auf Basis der festgesetzten Umlagegrundlagen gegenüber der Städteregion umlagepflichtig wird. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung der Städteregion wird dies zu einer erheblich höheren normierten Umlagekraft der Städteregion Aachen gegenüber dem bisherigen

Kreis Aachen führen. Beide Faktoren wirken sich auch auf die Bestimmung des Grundbetrages bei der Schlüsselzuweisungsberechnung aus. Dieser Grundbetrag, mit dem der ermittelte Gesamtansatz multipliziert wird, ermöglicht erst, den fiktiven Bedarf auch als finanzielles Bedarfsvolumen darzustellen.

- Der über den Schüleransatz im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems zu ermittelnde fiktive Bedarfsanteil findet entsprechend dem Schulträgerprinzip dort Berücksichtigung, wo die Schulträgerschaft anfällt. Nach einem Wechsel der Schulträgerschaft werden die entsprechenden Schüler bei dem neuen Schulträger, bei dem der Bedarf tatsächlich anfällt, berücksichtigt. Über die zweite Gewichtungsstufe des Schüleransatzes wird sichergestellt, dass der Stadt und der Städteregion im Bedarfsermittlungssystem identische Bedarfe zugewilligt werden. Der Wechsel einer Schulträgerschaft von der Stadt Aachen zur Städteregion oder umgekehrt würde daher zu einer Nullsumme zwischen beiden Seiten führen und Dritte nicht tangieren.
- Die im Rahmen der Bedarfszuweisungen an die Stadt Aachen gezahlte Kurortehilfe, so sie denn im maßgeblichen Gemeindefinanzierungsgesetz vorgesehen sein sollte, wird von der Bildung einer Städteregion nicht berührt. Gleiches gilt für die der Stadt Aachen zukommende allgemeine Investitionspauschale, die Schulpauschale (vorbehaltlich des status quo bei der Schulträgerschaft) und für die Sportpauschale.
- Eine Veränderung ergibt sich bei der Investitionspauschale zur Förderung von Maßnahmen zur Altenpflege und -hilfe (IVP-Sozialhilfeträger). Diese IVP erhalten nur Kreise und kreisfreie Städte als Aufgabenträger. Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Einwohner, die 65 Jahre und älter sind. Wenn die Stadt Aachen der Städteregion angehört, fließt der Teil dieser Zuweisung, der bisher der Stadt Aachen zufließt, der Städteregion zu, die dann allerdings auch Aufgabenträger ist, so dass es sich im Verhältnis von Stadt Aachen und Städteregion um eine Nullsumme handelt.

Bei der Stadt Aachen entfällt die Beteiligung an der Landschaftsverbandsumlage, die nur von Kreisen und kreisfreien Städten aufgebracht wird. Die Landschaftsverbandsumlage der Region Aachen wird dementsprechend höher ausfallen, da die bisher auf die Stadt entfallenden Umlagegrundlagen – wie bereits im Zusammenhang mit dem Schlüsselzuweisungssystem dargestellt – nunmehr der Region Aachen zugerechnet wird. Für den Landschaftsverband stellt dies jedoch ein Nullsummenspiel dar.

Als regionsangehörige Stadt hat die Stadt Aachen Regionsumlage an die Städteregion zu leisten. Diese Umlage fällt für die Stadt höher aus als die bisher zu zahlende Landschaftsumlage. Dafür übernimmt die Städteregion aber auch Aufgaben der Stadt Aachen.

Die veränderten finanziellen Wirkungen insbesondere beim kommunalen Finanzausgleich sowie bei der Landschaftsverbands- und der Regionsumlage für den Zeitraum vom Inkraft-Treten der Artikel I und II dieses Gesetzes bis zum Ende des Jahres 2009 werden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen geregelt (vgl. Artikel I § 2 Abs. 2).

Besonderer Teil:

Zu Artikel I § 1:

§ 1 trifft allgemeine Aussagen zur Bildung der Städteregion. Anstelle des bisherigen Kreises Aachen tritt ein neuer Typ Gemeindeverband, der sich aus den bisherigen kreisangehörigen Gemeinden des aufgelösten Kreises Aachen und der kreisfreien Stadt Aachen zusammensetzt. Die Rechtsstellung dieses Gemeindeverbandes ergibt sich aus § 3 dieses Gesetzes.

Gemäß Absatz 2 besteht das Gebiet der Städteregion Aachen aus den Gebieten der Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Rhld.) und Würselen sowie der Stadt Aachen.

Zu Artikel I § 2:

Diese Vorschrift bestimmt, dass die Städteregion Aachen in die Rechte und Pflichten des aufgelösten Kreises Aachen eintritt. Der zu regelnde Vermögensübergang zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen ist in den als Anlage(n) zu diesem Gesetz beigefügten Vereinbarungen geregelt.

Zu Artikel I § 3:

Mit dieser Vorschrift wird ausdrücklich festgestellt, dass die Städteregion Aachen in ihrer wegen der Einbeziehung einer kreisfreien Stadt für einen Kreis im Sinne der Kreisordnung NRW untypischen Konstellation gleichwohl Kreis im Sinne von Artikel 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist. Die Städteregion Aachen wird ausschließlicher und eigenverantwortlicher Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten. Dass eine kreisfreie Stadt diesem neuen Gemeindeverband Städteregion Aachen angehört, steht der rechtlichen Qualifikation als Kreis im Sinne des Artikels 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen, da die einen Kreis charakterisierenden Merkmale und Funktionen auch in der Städteregion Aachen erhalten bleiben. Das Zusammenwirken einer kreisfreien Stadt und den ehemals dem Kreis Aachen angehörigen Gemeinden unter dem Dach einer Städteregion korrespondiert im Übrigen mit den nach der Gemeindeordnung und der Kreisordnung vorgegebenen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit. Die Städteregion Aachen bildet diese Formen der interkommunalen Zusammenarbeit in institutionalisierter Form ab.

Da dieser neue Gemeindeverband nicht ausdrücklich von den für die Kreise geltenden Vorschriften erfasst wird, regelt Absatz 1 Satz 2, dass diese Vorschriften auch auf die Städteregion Aachen Anwendung finden sollen. Um den Besonderheiten des Zusammenwirkens der kreisfreien Stadt Aachen und den ehemals dem Kreis Aachen angehörigen Gemeinden Rechnung zu tragen, sieht das Gesetz im Weiteren (§§ 6 f.) Möglichkeiten vor, von den für Kreise geltenden Vorschriften abzuweichen.

In Anpassung an den Begriff „Städteregion“ regelt Absatz 2, dass der Kreistag die Bezeichnung „Städteregionstag“, der Kreisausschuss die Bezeichnung „Städteregionsschuss“ und die Landrätin oder der Landrat die Bezeichnungen „Städteregionsrätin“ oder „Städteregionsrat“ führen.

Zu Artikel I § 4:

Absatz 1 stellt klar, dass die Stadt Aachen zwar die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt inne hat, in erster Linie jedoch eine regionsangehörige Gemeinde ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Dies bedeutet, dass die für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung finden, soweit dies nicht mit den für kreisfreie Städte geltenden Bestimmungen kollidiert. Daraus folgt, dass die Einwohner der Stadt Aachen innerhalb der Städteregion die Rechte und Pflichten von Einwohnern kreisangehöriger Gemeinden haben, wie sie sich z. B. aus § 1 Abs. 1, § 6, §§ 20 ff., § 44 und § 45 KrO ergeben. Für die Stadt Aachen als regionsangehörige Gemeinde finden die Regelungen zu Rechten und Pflichten z. B. aus § 7 (Anschluss- und Benutzungszwang), § 55 (Beteiligungsrechte) und § 56 KrO (Kreisumlage) entsprechend Anwendung.

Andererseits hat die Stadt Aachen weiterhin einen Oberbürgermeister im Sinne des § 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Auch finden für sie hinsichtlich der Stadtbezirke die Bestimmungen der §§ 35 bis 38 der Gemeindeordnung und nicht etwa § 39 der Gemeindeordnung Anwendung. Zudem muss eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter als Stadtkämmererin oder Stadtkämmerer bestellt werden. Ohnehin unberührt bleiben solche Rechtsvorschriften wie zum Beispiel § 2 Satz 1 Nr. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes. Danach sind - wie im Fall der kreisfreien Stadt Aachen - die Polizeipräsidien in Polizeibezirken mit mindestens einer kreisfreien Stadt Kreispolizeibehörde.

Intention des Gesetzes ist, die Zusammenarbeit der Mitgliedskommunen in dem neuen Gemeindeverband Städteregion Aachen so weitgehend wie möglich zu fördern und dabei den Status der Stadt Aachen als kreisfreie Stadt so wenig wie möglich zu tangieren.

Auch hinsichtlich des Aufgabenzuschnitts der Stadt Aachen ist in erster Linie vom Aufgabenzuschnitt einer kreisfreien Stadt auszugehen. Die auf die Region übergehenden Zuständigkeiten werden in §§ 6 f. näher geregelt.

Im Absatz 2 dieser Vorschrift wird klargestellt, dass gemäß § 120 Abs. 2 der Gemeindeordnung im Gegensatz zu § 59 der Kreisordnung und § 120 Abs. 1 der Gemeindeordnung nicht der Landrat, sondern die Bezirksregierung die Aufsicht über die regionsangehörige, aber mit der Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt versehenen Stadt Aachen führt. Die Vorschrift korrespondiert mit der Neuregelung in § 1 Nr. 2 der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 15. April 2005, nach der sich der Bezirk der Städteregionsrätin / des Städteregionsrats der Städteregion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde nur auf das Gebiet der Städteregion Aachen ohne die Stadt Aachen erstreckt.

Die der Stadt Aachen obliegende staatliche Aufgabe „Schulamt“ wird auf die Städteregion Aachen übertragen, indem geregelt wird, dass die Stadt Aachen als kreisfreie Stadt im Sinne von § 88 Abs. 3 des Schulgesetzes anzusehen ist.

Da es feststeht, dass die Stadt Aachen sowohl als kreisfreie Stadt als auch über die Städteregion Aachen in der Landschaftsverbandsversammlung vertreten ist, wird geregelt, dass die Stadt Aachen nicht als kreisfreie Stadt im Sinne von § 1 der Landschaftsverbandsordnung gilt und somit nicht Mitglied des Landschaftsverbandes Rheinland ist.

§ 14 Abs. 2

In der Fassungsschrift wird geregelt, dass auf die dem ehemaligen Kreis Aachen zugehörigen, jetzt regionsangehörigen Gemeinden grundsätzlich die für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

§ 14 Abs. 3

Obwohl von der rechtssystematisch vorgesehenen Aufgabenverteilung in der Städteregion Aachen - nur die Städteregion Aachen nimmt die ausschließlich der Städteregion Aachen zugehörigen Aufgaben für ihr gesamtes Gebiet einschließlich des Gebiets der kreisangehörigen Gemeinden wahr - wird es innerhalb der Städteregion Aachen ermöglicht, Aufgaben von der Kreisebene der weiterhin kreisfreien Stadt Aachen für deren Aufgabenbereich in der Städteregion Aachen durch Vereinbarung zu belassen. Auf diese Weise gelangt man in der Region Aachen zu einer Aufgabenverteilung, die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigenden Verteilungen.

Die durch öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach Absatz 2 werden durch dieses Gesetz bestätigt. Um ein hohes Maß an Verbindlichkeit zu erzielen, können sie gemäß Absatz 3 nur durch weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung geändert oder aufgehoben werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass schutzwürdige Belange Dritter nicht unangemessen beeinträchtigt werden (siehe auch § 3 der Landschaftsverbandsordnung).

Die Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen wegen bedürfen der Zustimmung nach Absatz 3 der Zustimmung der übrigen regionsangehörigen Gemeinden.

§ 14 Abs. 4

Die Fassungsschrift ermöglicht der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen, für das Gebiet der Stadt Aachen auch zu einem Zeitpunkt nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Aufgaben, die ausschließlich der Kreisebene zugewiesen und die gemäß § 1 Abs. 1 grundsätzlich nur von der Städteregion Aachen wahrzunehmen sind, auf die Stadt Aachen zu übertragen.

Außerdem ist in diesen Fällen zu berücksichtigen, dass schutzwürdige Belange Dritter nicht unangemessen beeinträchtigt werden und dass der höheren Akzeptanz der

getroffenen Entscheidungen wegen die Vereinbarung der Zustimmung der übrigen regionsangehörigen Gemeinden bedarf.

Die Vorschrift des § 7 erfasst nicht die der Kreisebene zugewiesenen Aufgaben, die im Rahmen des gestuften Aufgabenmodells auch auf die Mittleren oder Großen kreisangehörigen Städte übertragen worden sind. Hinsichtlich der Verlagerung der Zuständigkeit für diese Aufgaben finden sowohl für die kreisfreie Stadt Aachen als auch für die Mittleren (und in der Städteregion Aachen derzeit nicht vorhandenen Großen) kreisangehörigen Städte in der Städteregion Aachen die Regelungen in § 3 Abs. 5 bzw. § 4 der Gemeindeordnung Anwendung.

Zu Artikel I § 8:

Mit dieser Regelung wird das In-Kraft-Treten des Aachen-Gesetzes für den Tag nach Ablauf der bisherigen Kommunalwahlperiode festgelegt. Die Berichtspflicht dient der Überprüfung, ob sich die Regelungen des Aachen-Gesetzes bewährt haben.

Zu Artikel II:

Rechtsvorschriften, in denen auf den Kreis Aachen und/oder auf die Stadt Aachen Bezug genommen wird, werden, soweit erforderlich, redaktionell angepasst.

Zu Artikel III § 1:

Die Wahlperiode des bisherigen Kreistags des Kreises Aachen und die Amtszeit des Landrats enden nach dem in § 1 genannten Gesetz vom 17. Juni 2003 am 20. Oktober 2009. Für die darauf folgende Wahlperiode ist am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen sowie der damit letztmals verbundenen Wahlen der Bürgermeister und Landräte im Herbst 2009 der erste Städteregionstag der an die Stelle des Kreises Aachen tretenden Städteregion Aachen zu wählen.

Zu Artikel III § 2 Abs. 1:

Da nach § 1 nicht mehr der Kreistag und der Landrat des bisherigen Kreises, sondern der erste Städteregionstag und die erste Städteregionsrätin oder der erste Städteregionsrat der aus dem Kreis Aachen und der Stadt Aachen gebildeten Städteregion Aachen zu wählen sind, muss die Stadt Aachen im Wahlausschuss des Kreises, der die Wahl vor Entstehen der Städteregion Aachen vorzubereiten hat, angemessen repräsentiert sein, um die in § 2 der Kommunalwahlordnung genannten Aufgaben - insbesondere die Einteilung der Wahlbezirke der die Stadt Aachen mit erfassenden Städteregion Aachen - wahrzunehmen. Hierfür bietet sich das Verhältnis der vom LDS veröffentlichten Einwohnerzahlen von Kreis (310.247 zum 30.06.2006) und Stadt (257.628 zum 30.06.2006) an. Dieses Verhältnis beträgt bei einer Gesamteinwohnerzahl von Kreis und Stadt von 567.875 Einwohnern 55% für den Kreis und 45% für die Stadt. Da nach § 2 Abs. 2 und 3 der Landrat des Kreises als Wahlleiter Vorsitzender des Wahlausschusses ist, muss er zur Herstellung der Zahlenverhältnisse von Kreis und Stadt der Zahl der vom Kreistag zu wählenden

Beisitzer hinzugerechnet werden.

Der - in der laufenden Wahlperiode noch nicht gebildete - Wahlausschuss des Kreises hatte in der letzten Wahlperiode 10 Beisitzer (so auch der Wahlausschuss der Stadt Aachen, der für das Gebiet der Stadt Aachen - Gemeindewahl, Wahl des Bürgermeisters - erneut zu wählen ist). Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 soll auch der neu zu bildende Wahlausschuss des Kreises 10 Beisitzer haben. Mit dem Landrat hat der Wahlausschuss des Kreises somit 11 Mitglieder. Bei einer Gesamtzahl von 20 Mitgliedern einschließlich des Landrats müssen vom Rat der Stadt Aachen 9 Beisitzer hinzu gewählt werden, damit der Bevölkerungsanteil der Stadt Aachen in der Städteregion von 45% (s. o.) erreicht wird. § 2 Abs. 1, der insgesamt 19 Beisitzer vorsieht, ist eine Sonderregelung zu § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG, der eine Höchstzahl von nur 10 Beisitzern erlaubt, für die Vorbereitung der Wahl des ersten Städteregionstags. Für die Bildung des Wahlausschusses zur Vorbereitung des darauf folgenden Städteregionstags gilt wieder § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG.

Zu Artikel III § 2 Abs. 2:

Es wird klargestellt, dass die Wahlvorbereitung einschließlich Einteilung der Wahlbezirke und Einreichung/Zulassung der Wahlvorschläge nicht mehr für das bisherige Wahlgebiet des Kreises ohne die Stadt Aachen, sondern für das Wahlgebiet der aus Kreis und kreisfreier Stadt zusammengesetzten Städteregion Aachen erfolgt. Die Bezeichnungen Kreistag und Landrat in § 1 KWahlG gelten für den Städteregionstag und den Städteregionsrat / die Städteregionsrätin der Städteregion Aachen.

Zu Artikel III § 2 Abs. 3:

Der Kreistag hat derzeit 56 Vertreter. Damit ist die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b KWahlG für Kreise mit einer Bevölkerungszahl über 300 000, aber nicht über 400 000, zu wählenden Vertreter - nämlich 60 - gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG durch Satzung um 4 verringert worden. Der Kreistag des bisherigen Kreises ist nicht legitimiert, die Zahl der Vertreter des zu bildenden Städteregionstags, die sich nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b bei einer Bevölkerungszahl über 500 000 auf 72 Vertreter beläuft, davon 36 in Wahlbezirken, nach § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG durch Satzung, die nur für den Kreis Geltung hat, zu verringern. Für den ersten Städteregionstag muss es daher bei der gesetzlichen Gesamtzahl von 72 Vertretern bleiben. Für den darauf folgenden Städteregionstag kann eine Satzung der dann existierenden Städteregion eine Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 2 KWahlG regeln.

Zu Artikel III § 2 Abs. 4:

Die Verkürzung der Frist zur Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke auf 10 Monate sowie die Verkürzung der Frist zur Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber auf 10 Monate ist angemessen. Sie ist dadurch bedingt, dass Artikel III erst nach Beginn der letzten 15 Monate vor Ablauf

der Wahlperiode der Kommunalvertretungen in Kraft treten kann; den Parteien und Wählergruppen bleibt jedoch ausreichend Zeit für die Aufstellung der Wahlbezirks- und Listenbewerber. Die besondere Situation im Gebiet der Städteregion Aachen, insbesondere die langjährige Vorbereitungszeit gewährleistet, dass die Rechte aller Betroffenen gewahrt sind.

Zu Artikel III § 3:

Artikel III tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft, damit zum Ende der Wahlperiode am 20.10.2009 die Kommunalwahl ordnungsgemäß vorbereitet werden kann.

Zu Artikel IV:

Artikel IV fasst das In-Kraft-Treten der vorangehenden Artikel zusammen.

Zeitplan Aachen-Gesetz

Arbeitsschritte:	Aktualisierter Zeitplan (Stand: 11.09.2007)
Erarbeitung des Referentenentwurfs	erledigt
Entscheidung Koalitionsausschuss	21.08.2007
Einleitung Ressortabstimmung; Ziel: Verbändeanhörung	22.08.2007
Ressortgespräch	
Ende Ressortabstimmung	10.09.2007
Beginn Verbändeanhörung ohne Kabinettbefassung	(unter Beteiligung der Vertreter der Region)
Ende Verbände-/Beteiligtenanhörung	28.09.2009
Einleitung Ressortabstimmung Ziel: Einbringung in den Landtag	bis
Ende Ressortabstimmung	
Zuleitung an Staatskanzlei	12.10.2007, 11.00 Uhr
1. Durchgang: Staatssekretärskonferenz	
2. Durchgang: Staatssekretärskonferenz	
Kabinettt	23.10.2007
Übersendung an Landtag	Ende Oktober
Verfahren im Landtag	ca. 4 Monate
Einbringung und 1. Lesung	14./15.11.2007
	bis
In-Kraft-Treten	01.04.2008